

Juristenausbildung und Bologna

von Prof. Dr. Otfried Seewald, Universität Passau

Die jüngste Reform der Juristenausbildung wird derzeit mit der Ablösung der Wahlfächer und der Einführung der Schwerpunktausbildung, die allein in der Verantwortung der Universitäten liegt, in die Praxis umgesetzt. Deswegen mag es einigermaßen verwegen und überflüssig erscheinen, schon wieder über eine – weitere – Fortentwicklung der Juristenausbildung nachzudenken. Einen Anlass hierfür gibt es allerdings: Der sog. Bologna-Prozess ist auch für die in ihren Reformüberlegungen ein wenig ermatteten Juristen ein beachtenswertes Thema.

Der nachfolgende Beitrag zeigt, dass die derzeitige Ausbildungsstruktur und die damit bewirkte Juristenausbildung in Deutschland deutliche Schwächen hat; weiterhin wird dargelegt, wie diese Schwachstellen beseitigt werden können. Es mag vielleicht den einen oder anderen Bologna-Prozess-Kritiker unter den Juristen erstaunen, in welcher Weise – teils mit geringfügigen Änderungen der derzeitigen Struktur – die heutige Situation bologna-konform weiterentwickelt werden kann. Und das Bemerkenswerte ist weiterhin, dass dabei diagnostizierte und allgemein bekannte und beklagte Schwächen beseitigt werden können – und dies alles ohne Verzicht auf die bisherigen, traditionellen Ziele sowohl im Hinblick auf eine universitär-wissenschaftliche Ausbildung als auch im Hinblick auf Generalisten, die optimal für ein juristisches Berufsleben vorbereitet werden sollen.

Gliederung

I.	Vorbemerkungen.....	5
1.	Bisherige Äußerungen zum Bologna-Prozess und der deutschen Juristenausbildung	5
2.	Ziele der Überlegungen: Fortentwicklung der Juristenausbildung unter Bologna-Bedingungen.....	6
II.	Wesentliche Merkmale des Bologna-Prozesses	9
1.	Grobstruktur: Bachelor und Master / „Drei plus Zwei“	9
2.	Konsekutive Struktur	11
3.	Berufstauglichkeit mit allen Abschlüssen. Master-Varianten.....	11
4.	Quantitative Gesichtspunkte des Ausbildungssystems. ECTS	13
5.	Modularisierung von Studiengängen	14
6.	Studienbegleitende Prüfungen	15
7.	Vergleichbarkeit von Qualifikationen / Prüfungsergebnissen	16
8.	Akkreditierung von Studiengängen.....	17
III.	Betrachtung der derzeitigen Juristenausbildung in Deutschland.....	18
1.	Die ersten drei Studienjahre	19
a)	Ausbildungsprogramm und Studienverhalten	19
b)	Das Ergebnis: Der „kleine Generalist“.....	21
2.	Qualifikation ohne Option hinsichtlich der weiteren Ausbildung	22
3.	Das vierte Studienjahr	23
a)	Vorwirkungen der ersten Staatsprüfung.....	23
b)	Wechselseitige Beeinflussung von (erster) Staatsprüfung und Repetitorien	24
c)	Notenvergabe und „Prüfungskultur“	25
4.	Das Dilemma des derzeitigen sog. Schwerpunktstudiums.....	26
5.	Juristenausbildung und „Vorbereitungsdienst“.....	27
a)	Ziel und Leistungsfähigkeit des „Vorbereitungsdienstes“	28
b)	Alternativen zum derzeitigen juristischen „Vorbereitungsdienst“	29
IV.	Weiterentwicklung der Juristenausbildung im Verhältnis zum Bologna-Prozess	30
1.	Bologna-Tauglichkeit des ersten Studienabschnitts.....	31
a)	Zeitlicher Rahmen	31
b)	Voraussetzungen für berufliche Qualifikation.....	32
c)	Insbesondere: kein Ersatz für das komplette bisherige Universitätsstudium	33
d)	Berufstauglichkeit nach dreijähriger Ausbildung	35

e)	Voraussetzungen für eine pädagogisch sinnvolle Modularisierung und vorlesungsbegleitende Prüfungen	36
f)	Gebietsübergreifende, juristische Kompetenz.....	38
g)	Hausarbeiten statt Bachelor-Abschluss-Arbeit.....	38
h)	Herausnahme von Leistungsnachweisen des Schwerpunktstudiums	40
i)	Bestätigung von Studienerfolgen durch Bachelor-Abschluss	40
2.	Die Ausgestaltung des zweiten universitären Studienabschnitts.....	41
a)	Ziele des derzeitigen Schwerpunktstudiums	42
b)	Wirklichkeit des Schwerpunktstudiums	43
c)	Alternative Möglichkeit der Ausgestaltung von Schwerpunktstudien.....	44
d)	Fortentwicklung des Schwerpunktstudiums nach Bologna-Kriterien	45
aa)	Grundsatzfrage: Juristischer Generalist oder Spezialist.....	45
bb)	Ausgestaltung einer zweijährigen Schwerpunkt-/Master-/Magister-Phase	47
e)	Notwendigkeit weiterer berufsqualifizierender Ausbildung	47
aa)	Staatliches Interesse an Kontrolle von universitärer Ausbildung	47
bb)	Alternative zu den derzeitigen (zwei) Staatsprüfungen	48
V.	Zwischenbilanz.....	50
1.	Kompatibilität von derzeitiger Ausbildungsstruktur und Bologna-Vorstellungen	50
2.	Positionierung von Wahlfach-/Schwerpunkt-Ausbildung.....	51
3.	Qualitätsverbesserung (Ergebnisse) der Juristenausbildung	52
VI.	Berücksichtigung der spezifischen Bologna-Ziele	53
1.	Grundsätzliches zur Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der akademischen Abschlüsse	54
2.	Erhöhung der Mobilität der Studenten. Ziele des Auslandsstudiums	55
a)	Auslandsstudium nach Patchwork-Strategie.....	56
b)	Studium kompletter Studienabschnitte im Ausland	56
c)	Auslandsstudium nach Maßgabe vertraglicher Studienkonzepte	58
d)	Günstigster Zeitpunkt für ein Auslandsstudium	58
3.	Verbesserung der Vergleichbarkeit von Studiengängen und –abschlüssen durch zweiphasige Bologna-Struktur.....	60
a)	Zielführende Fortentwicklung der derzeitigen deutschen Ausbildungsstruktur	60
b)	Adäquate Positionierung des Schwerpunktstudiums	61
c)	Verbesserung des Wettbewerbs zwischen Rechtsfakultäten	63
4.	Verbesserung der Chancen von Juristen auf dem Arbeitsmarkt	64
a)	Dreijährige (erste) Ausbildungsphase und Bachelor	65

b) Berufsfelder für Bachelor-Juristen	66
c) Berufliche Möglichkeiten für Master-/Magister-Juristen.....	67
VII. Zusammenfassung und Ergänzung in Thesen.....	68

I. Vorbemerkungen

1. Bisherige Äußerungen zum Bologna-Prozess und der deutschen Juristenausbildung

Die bisherigen Überlegungen zur Frage, ob die unter dem Titel „Bologna-Prozess“¹ beabsichtigten Änderungen der deutschen Hochschul-Ausbildung auch im Hinblick auf die universitäre Ausbildung des juristischen Nachwuchses vorgenommen werden sollen, zeugen von einer wohl überwiegend deutlichen Zurückhaltung. Diese Feststellung gilt für die Stimmen aus der gleichsam operativen Ebene des Ausbildungsgeschehens; die z.B. durch den Juristenfakultätentag² sowie den Hochschulverband³ bekundete grundsätzliche Ablehnung dürfte der überwiegenden Meinung bei den universitären Rechtslehrern entsprechen⁴. Die Rechtsanwaltschaft als diejenige Gruppe, die seit längerem und aus verschiedenen Gründen eine weitere Reformierung der Juristenausbildung wünscht, steht einer solchen Entwicklung nicht grundsätzlich entgegen⁵. Aus der Richterschaft und deren Wahrnehmung der Bologna-Vorstellungen sind ernsthafte Zweifel geäußert worden, die letztlich wohl als Ablehnung dieser Entwicklung zu verstehen sind⁶.

Aus dem Bereich der Wissenschaft sind allerdings auch die Vorschläge des Wissenschaftsrates zu nennen, der die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen befürwortet und eine Kompatibilität mit den bisherigen reglementierten Ausbildungsgängen sieht⁷; die

¹ Vgl. z.B. *Hirte/Mock*, Die Juristenausbildung in Europa vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses, JuS-Beilage zu Heft 12/2005.

² Vgl. Protokoll des 84. Deutschen Juristen-Fakultätstages (v. 25.6.2004, TOP 6, S. 8, insb. die Äußerungen dessen Vorsitzenden Huber, S. 8f; www.DJFT.de).

³ Vgl. z.B. die Presseinformation 14/2005 (v. 22.9.2005) des Deutschen Hochschulverbandes, in der das Ergebnis der Tagung „Der «Bologna-Prozess» und die Juristenausbildung in Deutschland“ zusammengefasst wiedergegeben wird, allerdings nicht ohne tendenziell einschränkende Interpretation dieser Veranstaltung und der dort geäußerten Ansichten.

⁴ Z.B. *Pfeiffer*, Wird der Juristenausbildung der Bologna-Prozess gemacht?, NJW 2005, S. 2281.

⁵ Vgl. z.B. Deutscher Anwaltsverein, Stellungnahme 54/04 (v. 30.11.2004) und 9/05 (v. 24.1.2005); positiv der Wanderer zwischen der Anwalts- und Universitätswelt *Jeep*, Der Bologna-Prozess als Chance – Warum die Juristenausbildung durch Bachelor und Master noch besser werden kann, NJW 2005, S. 2283 (www.anwaltsverein.de).

⁶ Z.B. *v. Wulffen/Schlegel*, Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Justiz, NVwZ 2005, S. 890, u.a. mit Hinweis auf die Erklärung der Präsidentin und Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes anlässlich ihrer Konferenz vom 20. - 22.6.2005.

⁷ Wissenschaftsrat, Empfehlung zur Reform der staatlichen Abschlüsse, Dr 5460/02 (v. 15.11.2002; www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf).

Hochschulrektoren, die ihre Konferenz immerhin als „Die Stimme der Hochschule“ verstehen⁸, haben sich deutlich gegen Kritik am Bologna-Prozess im Hinblick auf bisherige Staats-examensstudiengänge, also auch die Juristenausbildung, gewandt⁹ und damit auch ihre Nähe zur Kultusverwaltung bekundet, die an sich maßgeblichen Einfluss auf das Geschehen in den Hochschulen hat.

In den staatlichen Leitungsebenen sind unterschiedliche Einschätzungen einerseits der Kultus-/Universitätsverwaltung und andererseits der Justizverwaltung sichtbar. Während die Kultusminister¹⁰ den Bologna-Prozess auch auf universitäre Studiengänge ausdehnen wollen¹¹, haben die Justizminister Ablehnung gezeigt¹². Angesichts der deutlich differierenden Bewertung der Notwendigkeit oder auch nur Sinnhaftigkeit, den Bologna-Prozess auch auf den Bereich der rechtswissenschaftlichen Ausbildung auszudehnen, überrascht es nicht, dass dieses in der Koalitionsvereinbarung zwischen den Unionsparteien und der SPD abgelehnt worden ist¹³. Damit scheint eine gewisse Beruhigung in der Diskussion eingetreten zu sein.

2. Ziele der Überlegungen: Fortentwicklung der Juristenausbildung unter Bologna-Bedingungen

Die nachfolgenden Bemerkungen zielen nicht darauf ab, die bisherigen Überlegungen im Einzelnen zu referieren und synoptisch-bewertend gegenüberzustellen und so miteinander zu vergleichen. Dies wäre ein sicherlich aufschlussreiches Unterfangen; es würde sich dabei

⁸ Vgl. den Kopf der Pressemitteilungen der HRK (Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland).

⁹ HRK-Pressemitteilung v. 23.9.2005: „Gezielte Fehlinformationen gefährden die bereits laufenden Bemühungen im Bologna-Prozess. HRK reagiert auf Darstellungen in der Presse zum Bachelor in Jura und Medizin“.

¹⁰ Und ihnen folgend die Hochschulrektoren und –präsidenten.

¹¹ Vgl. die „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland v. 16.6.2003 (www.kmk.org/doc/bschl/BMThesen.pdf) sowie die ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge v. 10.10.2003 (www.kmk.org/doc/bschl/strukturvorgaben.pdf)

¹² So z.B. (als „bayerische Frontfrau“) *Merk*, Der Bologna-Prozess – die Erste Juristische Staatsprüfung auf dem Prüfstand?, ZRP 2004, S. 264; sowie in SZ v. 28.11.2005, S. 10 („Goliath ist Jurist, David auch“; zum Vergleich der Jura-Ausbildung an den staatlichen Universitäten und der privaten Bucerius Law School in Hamburg).

¹³ Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD v. 11.11.2005, Ziff. 2.4., letzter Absatz.

allerdings herausstellen, dass die jeweiligen Denkansätze und Ergebnisse - verständlicherweise – interessen geprägt und somit von einem jeweils spezifischen Vorverständnis geleitet sind. So sieht eine (Landes-)Justizministerin den gesamten Vorgang wohl eher mit der Brille der „Herrin über das Staatsexamen“, die Hochschulrektoren und –präsidenten hingegen aus dem Interesse ihrer Institutionen (z.B. an einer Profilierung durch inhaltlich differierende Studiengänge und eher im Gegensatz zu einer bundeseinheitlichen Ausbildung, bei der „nur“ ein allgemeiner Qualitätsunterschied zwischen den Juristenfakultäten das maßgebliche Unterscheidungskriterium, auch im Wettbewerb der Fakultäten untereinander, bilden soll). Und die Rechtsanwaltschaft, die wohl die Mehrzahl der zweifach staatlich geprüften „Volljuristen“ vertritt, sieht den Bologna-Prozess im Zusammenhang mit vielfältigen berufsständischen Interessen, auch im Hinblick auf nahe liegende Entwicklungen auf dem Rechtsberatungsmarkt im nationalen und im internationalen, insbesondere im europäischen Raum¹⁴.

Angesichts der Vielfalt der – jeweils sektoral geprägten – Ausgangspunkte und Meinungen ist es nicht verwunderlich, dass auch die jeweils dargelegten Gesichtspunkte und ins Feld geführten Wirkungszusammenhänge schon vom Argumentationsansatz her keine ganzheitliche Sicht der heutigen Situation sowie künftiger Entwicklungen anstreben und somit jeweils fragmentarisch bleiben müssen. Gleichwohl zeigen sich – betrachtet man sämtliche bisher geäußerten Ansichten über die verschiedenen Interessenlagen hinweg – auch klare Übereinstimmungen in einzelnen, aber durchaus bedeutsamen Fragen. So ist vor allem allgemeine Meinung, dass ein dreijähriger Ausbildungsgang¹⁵ nicht die bisherige universitäre Ausbil-

¹⁴ Dazu *Lenz*, Die Bedenken des Europäischen Gemeinschaftsrechts für die Juristenausbildung, JuS 2002, S. 1154 sowie *Hirte/Mock*, Die Juristenausbildung in Europa vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses, JuS-Beilage 12/2005; lediglich hingewiesen sei auf die einschlägigen Regelungen des Gemeinschaftsrechts: Richtlinie 89/48/EWG v. 21.12.1988 über eine allgemeine Regelung der Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Hochschuldiplomenerkennungs-Richtlinie); Richtlinie 77/249/EWG v. 22.3.1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (Dienstleistungsrichtlinie); Richtlinie 98/5/EG zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (Rechtsanwalts-Niederlassungsrichtlinie).

¹⁵ Mit – was nicht selbstverständlich ist – Semesterstruktur und nicht Trimesterstruktur (wie sie von Beginn an die Hochschulen/Universitäten der Bundeswehr und neuerdings die Bucerius Law School kennen).

derung bis zur Ersten Juristischen Staatsprüfung¹⁶ ersetzen kann; weiterhin scheint Übereinstimmung dahingehend zu bestehen, dass die Ergebnisse der bisherigen universitären Ausbildung absolut und vor allem auch im internationalen Vergleich im Wesentlichen als vorbildlich bewertet werden¹⁷.

Somit haben in der bisherigen Diskussion zum Bologna-Prozess praktisch einige Fragen offensichtlich keine Bedeutung gespielt: In diesem Zusammenhang unerörtert geblieben ist vor allem, ob und inwieweit das derzeitige Ausbildungsgeschehen an den staatlichen Fakultäten (und erst recht an der privaten „Ein-Fakultät-Bucerius Law School“) noch etwas mit wissenschaftlich geprägter juristischer Bildung zu tun hat¹⁸; weiterhin wird offenbar kein Problem in der Tatsache gesehen, dass im Verlauf des Studiums nicht nur eine erhebliche Anzahl von Studierenden aufgibt, sondern dass zudem regelmäßig etwa ein Drittel der Staatsexamens-Kandidaten in der Ersten Juristischen Staatsprüfung scheitert. Das ist deshalb bemerkenswert, weil es sich um Studierende handelt, die deshalb zur Staatsprüfung zugelassen wurden, weil ihnen ihre Universität nach bestandener Zwischenprüfung und vor allem auf Grund der erfolgreichen Fortgeschrittenen-Übungen ein bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt erfolgreiches Studium bescheinigt hat.

Beide Erscheinungen, der Bologna-Prozess sowie die Entwicklung der Juristenausbildung der letzten Jahrzehnte und deren heutiger Stand, lassen sich in einen gedanklichen Zusammenhang stellen. Eine derartige gleichsam integrativ ausgerichtete Betrachtung, die sämtlichen Gesichtspunkten auf den letzten Grund geht, kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht erfolgen. Ziel dieses Beitrages ist es jedoch, die mit dem Bologna-Prozess angestrebten Änderungen vom Ausgangspunkt einer kritischen Betrachtung des derzeitigen universitären Ausbildungsgeschehens her zu untersuchen; es soll dabei sowohl um die Frage gehen, welche Optionen für eine Fortentwicklung der Juristenausbildung im Bologna-Prozess gesehen werden können, als auch um eine Einschätzung der damit beabsichtigten Ausbildungsstruk-

¹⁶ Mittlerweile modifiziert durch die Übertragung der Prüfung im Hinblick auf das im „Schwerpunktstudium“ erlangte Spezialwissen auf die Universitäten, vgl. § 5 Abs. 1 DRiG in der ab 1.7.2003 geltenden Fassung.

¹⁷ Vgl. z.B. v. *Wulffen/Schlegel*, aaO., S. 893: Strukturdefizite nicht ersichtlich, Reformbedarf nicht dargetan. Die Anwaltschaft sieht die Probleme eher in der postuniversitären Ausbildung, vgl. oben Fn. 5. Das bedeutet nicht, dass man Vieles besser machen kann, vgl. dazu unten IV. und V.

¹⁸ Wobei sowohl die Notwendigkeit derartiger Ausbildungsinhalte als auch deren Prüfbarkeit unterschiedlich gesehen wird.

tur dahingehend, ob negativ zu bewertende, derzeitige Entwicklungen damit eine zusätzliche Verstärkung und zugleich eine gleichsam supranationale Weihe erhalten werden; das wäre selbstverständlich fatal.

II. Wesentliche Merkmale des Bologna-Prozesses

Zunächst seien einige Merkmale der mit dem Bologna-Prozess beabsichtigten Ausbildungsstruktur in Erinnerung gerufen; dabei sollen auch die Vorstellungen zu Grunde gelegt werden, die dazu in Deutschland nicht nur als gedankliche Programme kursieren, sondern in großem Umfang gesetzlich festgelegt sind – von Rechts wegen nur optional¹⁹ – und mit großem politischen Druck durchgesetzt werden sollen. Nach den zumeist wohl bekannten Forderungen quantitativer Art, die Länge der Studienabschnitte und des gesamten Studiums sowie die zeitliche Belastung der Studierenden betreffend, soll weiterhin der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit mit dem Bologna-Prozess auch Vorstellungen qualitativer Art (Verbesserungen, Angleichung oder Absenkung des universitären Ausbildungsniveaus; Beseitigung von – überflüssigem – „Ausbildungs-Mehrwert“) verbunden sind.

1. Grobstruktur: Bachelor und Master / „Drei plus Zwei“

Bekannt ist die vorgesehene Grobstruktur: Innerhalb von fünf Studienjahren soll die universitäre Ausbildung abgeschlossen sein, wobei der erste Abschnitt zum Bachelor- (oder Bakkalaureus-) Abschluss führt und drei oder auch vier Jahre dauern darf, während der zweite Abschnitt – von einer Dauer von zwei oder auch nur einem Studienjahr – zum Master (oder Magister) führt²⁰. Die bisherigen „klassischen“ Universitätsabschlüsse – Vordiplom, Diplom und sonstige Hochschulgrade²¹ – werden abgeschafft. Überlegungen zur Promotion²² (Promotionsstudium; in den Bologna-Überlegungen mit weiteren drei Jahren angesetzt) oder zur

¹⁹ Vgl. § 19 Abs. 1 HRG – Bachelor- und Masterstudiengänge „können“ eingerichtet werden; im Ergebnis ähnlich z.B. Artt. 56, 57 BayHSchG.

²⁰ Vgl. § 19 HRG.

²¹ Vgl. § 18 HRG.

²² Vgl. § 44 Nr. 3 HRG sowie für das Landesrecht z.B. Art. 64 BayHSchG – Promotion.

Habilitation (in den Bologna-Überlegungen sowie im Übrigen auch im deutschen Hochschulrahmen-Recht nicht zwingend vorgesehen)²³ sind – soweit ersichtlich – in der Bologna-Diskussion, insbesondere im Bereich der Rechtswissenschaft, nicht vertieft worden.

Erwähnenswert ist, dass – im internationalen Vergleich betrachtet – Bachelor- und Master-Studiengänge grundsätzlich verschiedene Ausrichtungen haben können. Der „bachelor²⁴ of art“ ist tendenziell eher auf die berufliche Praxis bezogen²⁵; Gleiches gilt für den „master²⁶ of art“. Eine andere Zielsetzung haben „bachelor of science“²⁷ sowie „master of science“. Die Studiengänge beider Ausrichtungen können grundsätzlich an ein- und derselben Hochschule absolviert werden.

In der deutschen Diskussion war zunächst ebenfalls eine derartige zweifache Ausrichtung vorgesehen und damit die generelle Unterscheidung zwischen einerseits stärker anwendungsorientierten und andererseits stärker theorieorientierten Studiengängen²⁸. Damit scheinen auf den ersten Blick in die deutsche Hochschullandschaft auch die gleichsam zuständigen Hochschulen ins Auge gefasst worden zu sein, nämlich einerseits die Fachhochschulen und andererseits die Universitäten²⁹. In den neueren „ländergemeinsamen Strukturvorgaben“³⁰ wird die Unterscheidung der Studiengangprofile zwischen einem „stärker anwendungsorientierten“ und einem „stärker forschungsorientierten“ Profil für die Bachelor-Studiengänge ausdrücklich aufgehoben; es reiche aus, wenn diese Differenzierung nur auf

²³ Vgl. § 44 HRG – Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren; für das Landesrecht vgl. z.B. Art. 65 BayHSchG – Lehrbefähigung, Lehrbefugnis, mit ausführlichen Vorgaben für das Habilitationsverfahren.

²⁴ Ein Studiengang auf (gem. der international gebräuchlichen Terminologie) „undergraduate“-Level.

²⁵ So dass auch keine Abschlussarbeiten, sondern lediglich Klausuren und mündliche Prüfungen vorgesehen sind.

²⁶ Das (gem. der international gebräuchlichen Terminologie) Graduierten-Studium der 1. Stufe, an das ein Doktoratsstudium (Graduierten-Studium der 2. Stufe) anschließen kann (mit dem Ziel des Ph D).

²⁷ Hinsichtlich des Prüfungsgeschehens ist dabei typischerweise – und insofern abweichend vom „bachelor of art“ – u.a. die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit (mit einer Bearbeitungszeit von bis zu sechs Monaten) vorgesehen.

²⁸ Vgl. die Strukturvorgaben im KMK-Beschluss v. 5.3.1999 i.d.F. v. 14.12.2001, abgedruckt bei Wex, Bachelor und Master. Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren. Sonderdruck „Neues Handbuch Hochschullehre“, 2002, S. 42f.

²⁹ Vgl. These 4 (Profiltypen) und These 7 (Gradbezeichnungen) der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“, Beschluss der KMK v. 12.6.2003.

³⁰ Gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der KMK v. 10.10.2003 (ersetzt den KMK-Beschluss v. 5.3.1999 i.d.F. v. 14.12.2001).

der Masterebene erfolgte³¹. Die Folgerungen für das Fortbestehen des Nebeneinanders von Fachhochschulen und Universitäten³² sind bislang nicht eingehend diskutiert worden.

2. Konsekutive Struktur

Das Master- (oder Magister-)Studium kann auf dem Bachelor-Studium aufbauen, es fortsetzen und die dort erreichte Qualifikation erweitern. Ein derartiger „konsekutiv“ strukturierter Studiengang besteht somit aus zwei Abschnitten, darf ebenfalls die Gesamtregelstudienzeit von fünf Jahren nicht überschreiten³³ und führt zu entsprechend gestuften Graden. Ein in einem solchen System erworbener Master (Magister) wird demnach zu einer Qualifikation führen, die dem Bachelor in diesem (Gesamt-)Studiengang ähnlich ist, jedoch einen deutlich höheren Ausbildungsstand nachweist dergestalt, dass die zuvor erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufbauend, und zwar fachlich fortführend (also zusätzlich) oder ergänzend, vertiefend oder fächerübergreifend, erweitert worden sind³⁴.

3. Berufstauglichkeit mit allen Abschlüssen. Master-Varianten

Wesentlich ist weiterhin, dass mit allen neuen Studienabschlüssen der Nachweis der Berufstauglichkeit erbracht werden soll. Das gilt also auch für den Bachelor-Studiengang, der somit zu einem Hochschulabschluss führen muss, mit dem eine erste Berufsqualifikation erreicht wird; die Bezeichnung als „grundständiger Studiengang“³⁵ deutet darauf hin, dass damit das

³¹ KMK-Beschluss v. 10.10.2003, Ziff. 3 und Ziff. 6; die dort (Ziff. 6) aufgeführten (Studiengang-)„Abschlussbezeichnungen“ verwenden gleichwohl die international gebräuchliche Unterscheidung auch zwischen „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“, für die Wirtschaftswissenschaften alternativ; für die Ingenieurwissenschaften ist alternativ der „Bachelor of Science“ und der „Bachelor of Engineering“ vorgesehen, für die Rechtswissenschaften (in nicht staatlich geregelten Studiengängen) der – offenbar einheitliche – Bachelor of Laws (LL.B). Die „10 Thesen“ der KMK sind dementsprechend – durch Beschluss v. 12.6.2003 – novelliert worden, s. dort Ziff. 10 (neu).

³² In deren unterschiedlicher Zielsetzung vgl. z.B. Art. 2 Abs.1 S. 4 (Universitäten; vorwiegend wissenschaftsbezogene Ausbildung) und S. 6 (Fachhochschulen; anwendungsbezogene Lehre); das HRG gilt einheitlich für beide Hochschultypen, s. § 1.

³³ § 19 Abs. 4 HRG – sowie – z.B. – Art. 57 Abs. 2 S. 3 BayHSchG.

³⁴ Z.B. Art. 57 Abs. 2 S. 3 BayHSchG.

³⁵ Z.B. in Art. 56 Abs. 3 S. 1, Art. 57 Abs 2 S. 1 Nr. 1 BayHSchG.

für eine diesbezügliche berufliche Tätigkeit³⁶ erworbene Profil zugleich auch erweiterungsfähig ist. Daraus wird man die Schlussfolgerung ziehen dürfen, dass diese Studiengänge konzeptionell auch dieser Anforderung genügen müssen in Richtung auf eine Abstimmung mit daran anknüpfenden postgradualen³⁷ Studiengängen³⁸.

Master-(Magister-)Studiengänge unterliegen den neuen, den Bologna-Prozess konkretisierenden Regelungen der „postgradualen“ Ausbildungsstufe³⁹. Sie führen ebenfalls zu einer (weiteren) beruflichen Qualifikation; das Gesetz sieht das jedenfalls für den Regelfall vor⁴⁰, wobei die Ausnahmen offenbar Studiengängen vorbehalten sind, bei denen – wohl ausschließlich – eine weitere „nur“ wissenschaftliche Qualifikation vermittelt werden soll⁴¹.

Der Regelfall des berufsqualifizierenden, postgradualen Master-(Magister-)Studiums umfasst zwei Typen von Studiengängen, nämlich die „gestuften“⁴² („konsekutiven“⁴³) Studiengänge – zukünftig wohl die Mehrzahl dieser Studiengänge – und die sonstigen postgradualen berufsqualifizierenden Studien, die z.B. für die wissenschaftliche Weiterbildung oder als Kontaktstudium vorgesehen sind⁴⁴.

³⁶ Dazu These 3 der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“, Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 12.6.2003. Zur Notwendigkeit entsprechend konkreter Nachweise insbesondere im Rahmen der Akkreditierung („Überprüfung der Berufsrelevanz der Abschlüsse“) vgl. Ziff. 1.2 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz v. 1.3.2002 („Künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland“).

³⁷ Im Folgenden wird die im Bayerischen Hochschulrecht eingeführte Terminologie verwendet, wonach es sich beim Master-/Magister-Studium um einen „postgradualen“ Studiengang handelt, woraus wohl die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass es sich beim Bachelor-Studium um einen „graduierten“ Ausbildungsgang handelt; nach Art. 57 Abs. 2 BayHSchG handelt es sich um einen „grundständigen“ Studiengang. International gebräuchlich (und ebenso in der Bologna-Diskussion verwendet) ist die Einstufung des Bachelor als „undergraduate“ und des Magisters/Masters als „graduate“-Studium; das Doktor-Studium ist übrigens ein weiterer Ausbildungsweg der „graduate“-Klassifizierung.

³⁸ Diese Überlegung gilt sicherlich für konsekutive Studiengänge (vgl. z.B. Art. 57 Abs. 2 S. 3 BayHSchG).

³⁹ Z.B. Artt. 56 Abs. 3 S. 2, 57 Abs. 2 S. 2, 3 BayHSchG.

⁴⁰ Z.B. Art. 56 Abs. 1 S. 1 BayHSchG.

⁴¹ Z.B. Art. 56 Abs. 3 S. 2 BayHSchG.

⁴² Z.B. Art. 57 Abs. 2 S. 3 BayHSchG

⁴³ § 19 Abs. 4 HRG

⁴⁴ Z.B. Art. 56 Abs. 3 S. 3 BayHSchG.

4. Quantitative Gesichtspunkte des Ausbildungssystems. ECTS

Zum Bologna-Prozess gehören auch Vorstellungen zur Studierbarkeit von Ausbildungsprogrammen und der Belastbarkeit der daran teilnehmenden Studierenden. Es handelt sich dabei um Maßstäbe, die ebenfalls europaweit – also einheitlich im „Europäischen Hochschulraum“⁴⁵ – gelten sollen⁴⁶ und auf quantitativ inspirierte Überlegungen im Hinblick auf das einem Studierenden zur Verfügung stehende zeitliche Budget beruhen. Diese Maßstäbe sind im „European Credit Transfer System“ (ECTS)⁴⁷ zusammengefasst, dessen Kern ein Punktsystem ist. Danach sind pro Semester (= Studienhalbjahr⁴⁸) 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Ein ECTS-Punkt steht für einen Zeitaufwand von 30 Stunden; dieser Wert folgt aus der Annahme, dass pro (Studien-)Jahr eine (Studien-)Zeit von insgesamt 1.800 Arbeitsstunden aufzuwenden ist⁴⁹, umgerechnet sind das durchschnittlich 150 Stunden pro Monat oder ungefähr 35 Arbeitsstunden pro Woche, unter Einrechnung von Ferien und Praktika in einem Umfang von insgesamt sieben Wochen 40 Arbeitsstunden pro Woche, die sich auf Vorlesungen („Präsenzstudium“) während der universitären Vorlesungszeit und Selbststudium (in der Vorlesungszeit „neben“ der Vorlesung sowie in der vorlesungsfreien Zeit) verteilen.

Soweit bekannt, ist das Verhältnis von einerseits studentischer Arbeitszeit, die an sich in den universitären Präsenzveranstaltungen zu verbringen ist, und andererseits von Zeiten des Selbststudiums nicht vorgegeben. Ersichtlicherweise kann man sich insoweit bestimmte universitätspädagogisch geprägte Unterschiede vorstellen dergestalt, dass entweder die gedanklich-inhaltlich kompakte Vorlesung mit relativ geringem Stundenanteil bei einem grös-

⁴⁵ Das „große“ Fernziel des Bologna-Prozesses, die Schaffung eines „offenen Raumes für Hochschulbildung“, vgl. Bologna-Erklärung v. 19.6.1999, www.bologna-berlin2003.de/pdf/bologna_deu.pdf.

⁴⁶ Zur rechtlichen Qualität der Bologna-Überlegungen v. *Wulffen/Schlegel*, aaO., S. 890; dort auch zur Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen in Deutschland (Stand: Mitte 2005).

⁴⁷ Vgl. die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen“, Beschluss der KMK v. 15.9.2000, die Bestandteil der „ländergemeinsamen Vorgaben für Bachelor- und Master-Studiengänge gem. § 9 Abs. 2 HRG“; Einigkeit zu den Vorgaben hinsichtlich des zeitlichen Gesamtumfangs der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Schwerpunktbereich (160 – 170 Semesterwochenstunden) entsprechend den „Grundsätzen der Kultusministerkonferenz zur Studierbarkeit des Lehrangebots für ein Studium an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen“ (hrsg. vom Sekretariat der KMK, 10.4.2002) bestand zwischen der Justizminister- und der Kultusministerkonferenz auch bereits im Hinblick auf die „Reform der Juristenausbildung“.

⁴⁸ An den Landesuniversitäten bislang der Regelfall, vgl. z.B. Art. 54 Abs. 1 BayHSchG.

⁴⁹ Unter Berücksichtigung von Ferien- und Praktikazeiten; ECTS ist ein workload-basiertes System („workload“ = der in Zeitstunden ausgedrückte erwartete studentische Arbeitsaufwand, der für einen erfolgreich absolvierten Studienabschnitt notwendig ist).

ren Anteil an Selbststudium im Zentrum der universitären Ausbildung steckt oder dass die Lehrveranstaltungen einen zeitlich verhältnismäßig größeren Raum einnehmen bei entsprechend geringerem Zeitbudget für das Selbststudium.

Das ECTS-System als integraler Bestandteil der Bologna-Überlegungen dient der äußeren, formalen Vergleichbarkeit von Studiengängen⁵⁰; es gibt darüber hinaus Anlass darüber nachzudenken, was eigentlich im Anschluss an ein universitäres Studium fairerweise an Wissen und Fertigkeiten verlangt und abgeprüft werden kann und – weiterhin – in welchem Maße dieses Wissen auf universitärer Vermittlung – vielleicht auch nur auf Grund einer entsprechenden Anregung – oder auf möglicherweise im Wesentlichen eigeninitiativ oder mit wesentlicher Unterstützung privater Helfer⁵¹ gestaltetes Selbststudium beruht.

Die Teilung eines (konsekutiven, gestuften) Gesamtstudiums auf einen z.B. dreijährigen (grundständigen, „ersten“) Bachelor-Abschnitt und einen darauf aufbauenden (postgradualen, „weiteren“) Master-(Magister-)Abschnitt erfordert entsprechend differenzierte Überlegungen auch unter diesem Gesichtspunkt, der letztlich mit dem ECTS verbunden ist.

5. Modularisierung von Studiengängen

Nach den bisherigen Vorstellungen ist das (ECTS-)Leistungspunktesystem mit der sog. Modularisierung von Studiengängen zu verbinden. Dies geschieht dadurch, dass thematisch bezeichnete Unterrichtsinhalte festgelegt und in Abschnitte (Module) aufgeteilt werden, die pro Studiensemester oder („in besonders begründeten Fällen“) auch innerhalb eines Studienjahres gelehrt werden sollen⁵². Das ist – jedenfalls für die Juristenausbildung – keine revolutionäre Zielsetzung, sondern entspricht insoweit der traditionellen Unterrichtsstruktur. Wesentlich dabei ist allerdings – und dies wird im Verfahren der Akkreditierung⁵³ überprüft –, dass diese Module studierbar sind, also nach Inhalt und Umfang von den Studierenden tatsächlich bewältigt werden können⁵⁴. Als integraler Bestandteil gehört zu dieser „Modul-

⁵⁰ Diese Verwendbarkeit geht im Übrigen über den Hochschulraum der Mitgliedstaaten der EU hinaus.

⁵¹ Dabei ist vor allem an die privaten Repetitoren zu denken.

⁵² Der zeitliche Umfang wird durch den ECTS-Wert definiert.

⁵³ Näheres unten bei I. 8.; kritisch *Kemp*, Euch machen wir mürbe. Hochschulkontrolle: Aufzeichnungen eines Nichtakkreditierten, FAZ v. 7.11.2003.

⁵⁴ Dabei wird man auch insoweit durchschnittliche Begabungen sowohl auf Seite der Studierenden als auf der Seite der Dozenten zugrunde zu legen haben. Nicht diskutiert ist bislang – soweit ersichtlich

Philosophie“⁵⁵ wohl auch, dass relativ rasch im Anschluss an das Unterrichtsmodul dessen Vermittlung abgeprüft wird, praktisch als (sog. vorlesungsbegleitende) Vorlesungs-Abschlussprüfung. Damit soll die Studierbarkeit von Hochschulveranstaltungen, insbesondere wohl Vorlesungen, sichergestellt werden; außerdem wird dadurch die Vergleichbarkeit von Studienveranstaltungen im nationalen sowie im internationalen Vergleich erhöht.

6. Studienbegleitende Prüfungen

Durch die studienbegleitenden Prüfungen wird eine rasche Erfolgskontrolle ermöglicht; dabei ist es überwiegend üblich, den Erfolg differenzierend zu bewerten, in einem Notenspektrum, das in Deutschland typischerweise von der Note 1 (sehr gut) bis zur Note 5 (mangelhaft/nicht bestanden) reicht⁵⁶. Die gemäß § 1 VO über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung mit der 18-Punkte-Abstufung enthält in ihrer (aus sieben Stufen bestehenden) Grobstruktur zusätzlich die Stufen vollbefriedigend und ungenügend.

Für den europäischen Hochschulraum ist – ergänzend zu den ECTS-Punkten – ein Benotungssystem für Prüfungsleistungen vorgesehen, das als „ECTS-Skala“ sechs „ECTS-Grade“ (A; B; C; D; E; FX/F) enthält⁵⁷. Diese Grade sind verbal definiert; sie reichen von „excellent“, über „very good“, „good“, „satisfactory“, „sufficient“ bis zu „fail“⁵⁸ und erlauben eine entsprechend differenzierte Bewertung einer individuellen Leistung durch einen bestimmten Prüfer (Bewerter). Für einen (nationalen oder internationalen) Vergleich mit gleichen oder gleichartigen Prüfungsergebnissen muss allerdings noch etwas Weiteres berücksichtigt werden, nämlich die als „unterschiedliche Fächerkultur“ bezeichneten signifikanten Unterschiede in der durchschnittlichen Verteilung der Prüfungsnoten auf die Notenstufen⁵⁹. Eine Lösungs-

–, ob Elite-Hochschulen mit entsprechend höherem Niveau (wiederum „auf beiden Seiten“ des Unterrichtsgeschehens) dies (auch) in der Gestaltung ihrer Module ausdrücken dürfen oder müssen.

⁵⁵ Vgl. im Einzelnen die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen“, Beschluss der KMK v. 15.9.2000, die Bestandteil der „ländergemeinsamen Vorgaben für Bachelor- und Master-Studiengänge gem. § 9 Abs. 2 HRG“ sind.

⁵⁶ V. 3.12.1981, BGBl. I S. 1243.

⁵⁷ Darstellung bei Wex, aaO., S. 34f.

⁵⁸ Übersetzung und Umrechnung in deutsche Noten: hervorragend (1,0 – 1,5); sehr gut (1,6 – 2,0); gut (2,1 – 3,0); befriedigend (3,1 – 3,5); ausreichend (3,6 – 4,0); nicht bestanden (4,1 – 5,0).

⁵⁹ Die diesbezügliche relative Hilflosigkeit einer rechtlichen Bewertung dieses Problems sowie Beispiele zeigt Wex, aaO., S. 35 m.w.N.

möglichkeit für die Überwindung der Ungleichheiten bei der Notenzuteilung auf Grund verschiedener Prüfungskulturen liegt in dem Vorschlag, die Prüfungsergebnisse in eine Rangfolge zu bringen⁶⁰ und anschließend nach einem festgelegten Schlüssel den ECTS-Graden der ECTS-Skala zuzuordnen⁶¹.

7. Vergleichbarkeit von Qualifikationen / Prüfungsergebnissen

Es ist offensichtlich, dass mit den bislang erwähnten Bologna-Maßstäben eine Vergleichbarkeit nur in vordergründig-formaler Weise stattfinden kann. Das ist allerdings auch mehr als Nichts und aus praktischer Sicht immerhin ein eindeutig operationalisierter und unkompliziert handhabbarer Vergleichsmaßstab. Diese Gesichtspunkte erlauben jedoch gleichsam grundsätzlich keinen verlässlich-validen Vergleich sowohl zwischen den – letztlich im Prüfungsgeschehen aufscheinenden – Anforderungen an die Studierenden, die durch das universitäre Unterrichtsgeschehen und durch Art und Umfang des definitiv vorausgesetzten Selbststudiums festgelegt werden⁶²; Gleiches gilt für berufliche Qualifikationen, die u.U. auf gleichlautenden Studiengängen, universitären Veranstaltungen, Anforderungen an das Selbststudium sowie Prüfungsanforderungen beruhen. Zu unterschiedlich sind die Qualifikationen der Studierenden bei Beginn des Studiums⁶³, die Intensität und Qualität der Wissensvermittlung, Breite und Tiefe des vermittelten oder geforderten Wissens, Fertigkeiten eher juristisch-handwerklicher Art⁶⁴ oder aber (auch) im Hinblick auf Verständnis und Fähigkeit zur Darstellung von rechtlichen Wirkungszusammenhängen und Grundsatzfragen zum Recht⁶⁵.

⁶⁰ Dies geschieht in Süddeutschland in der Weise, dass – in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung – für jeden Prüfungstermin durchgehend „Platzziffern“ ermittelt und mitgeteilt werden.

⁶¹ Z.B. nach folgendem Verteilungsschlüssel: A – 10 %; B – 10 %; C – 20 %; D – 20 %; E – 20 %; FX/F – 20 %; andere Verteilungsschlüssel sind selbstverständlich möglich.

⁶² Andernfalls müsste das gesamte Unterrichtsgeschehen vereinheitlicht und verbindlich vorprogrammiert sein.

⁶³ Diese sowie die nachfolgenden Gesichtspunkte gehen selbstverständlich davon aus, dass sich alles dieses länderspezifisch generalisieren lässt (z.B. der durchschnittliche Abiturient in Deutschland im Vergleich mit dem durchschnittlichen Absolventen des bac in Frankreich).

⁶⁴ Entscheidungskompetenz zur Lösung praktischer Fälle.

⁶⁵ Schwerpunktmäßig vermittelt in den Grundlagenfächern insb. der Geschichte, Gesellschaftskunde, Wirtschaft, Politik, Rechtsphilosophie, vgl. § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG (in der ab 1.7.2003 geltenden Fassung) sowie – für das Landesrecht – z.B. § 18 Abs. 1 S. 1 BayAusbildungsordnung und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO).

8. Akkreditierung von Studiengängen

In einem gewissen Zusammenhang mit der Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge steht die sog. Akkreditierung der Studiengänge. Dabei wird überprüft, ob und inwieweit diese neuen Studiengänge den normativen Vorgaben⁶⁶ entsprechen; zugleich sollen innerhalb Deutschlands länderübergreifend die vereinbarten Qualitätsstandards⁶⁷ gesichert werden. Durchgeführt werden soll diese Kontrolle durch private Agenturen⁶⁸, die ihrerseits einer Zulassung (Akkreditierung) durch den Akkreditierungsrat (seit Januar 2005 als Stiftung des Öffentlichen Rechts organisiert⁶⁹) bedürfen; dieser Akkreditierungsrat hat auch die laufende Tätigkeit der Agenturen zu überwachen⁷⁰. Die frühere Rechtskontrolle, insbesondere auch in Form der Genehmigung universitärer Studiengänge⁷¹ durch die staatlichen (obersten) Behörden entfällt damit weitgehend.

An dieser Stelle soll nicht erörtert werden, ob damit die Kontrolle der Ausbildungs- und Prüfungsregelungen im Vergleich mit der bisher getätigten Kontrolle auf eine Rechtskontrolle beschränkt ist oder – zumindest im Endeffekt - weitergehend, gleichsam im Sinne einer auch inhaltlich umfassenden fachaufsichtlichen Zweckmäßigkeitsskontrolle funktioniert; weiterhin soll nicht der Frage nachgegangen werden, ob und in welchem Umfang die in den Agenturen

⁶⁶ (HRG, Landeshochschulrecht), Vgl. § 19 Abs. 2 HRG, sowie z.B. Art. 57 Abs. 2 BayHSchG.

⁶⁷ Bestehend aus den unmittelbar verbindlichen bundes- und landesrechtlichen Regeln sowie den von der KMK beschlossenen „ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ v. 10.10.2003 (www.kmk.org/doc/beschl/strukturvorgaben.pdf).

⁶⁸ Z.B. Art. 10 Abs. 4 BayHSchG; dieses Verfahren einer Zulassung durch Private ist in erheblichem Umfang kostenpflichtig; theoretisch besteht ein Wettbewerb zwischen den Akkreditierungsagenturen um ihre „Kunden“, die Hochschulen, hinsichtlich ihrer zulassungsbedürftigen Studiengänge.

⁶⁹ Näheres im Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 1.3.2002 „Künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland“, Ziff. 1.2, S. 4 ff. (Akkreditierung), 1.3, S. 6f. (Staatliche Genehmigung neu einzurichtender Studiengänge), 2., S. 7f. (Grundannahmen für ein neues System der Qualitätssicherung), 3., S. 8 ff. (Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der „Wahrnehmung staatlicher Verantwortung“, aaO., S. 12 – 14).

⁷⁰ Auch diese Überwachung der laufenden Tätigkeit der Agenturen ist der Sache nach Privatisierung öffentlicher Verantwortung.

⁷¹ Auch soweit in erster Linie insoweit Hochschulorgane zuständig sind, entfällt damit nicht die Aufsicht des zuständigen Staatsministeriums (z.B. gem. Art. 74 BayHSchG).

sowie im Akkreditierungsrat tätigen Kontrolleure für diese Tätigkeit hinreichend qualifiziert sind⁷².

Ob dieses neue Kontrollsystem der bisherigen, überkommenen Bewertung und Überprüfung durch universitätsinterne und sodann staatliche Instanzen überlegen ist, lässt sich derzeit schwer beurteilen. Diesbezügliche Zweifel sind angebracht angesichts der mit neuem System veränderten Einflussmöglichkeiten der beteiligten Hochschullehrer, Fakultäten und Universitäten (sowie ihrer Institutionen), der staatlichen Aufsicht und der Akkreditierungseinrichtungen.

Bei genauer Betrachtung dieses neuen Regelungs- und Überwachungssystems lässt sich möglicherweise noch eine interessante juristische Entdeckung machen. Auf den ersten Blick sieht dies alles aus wie ein Rückzug des Staates aus der Beaufsichtigung der Hochschulen. Bei funktionaler Betrachtungsweise könnte sich allerdings herausstellen, dass sich der Staat (hier in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die Universität) mittelbar, der Sache (über die Einschaltung der privaten Akkreditierungs-Agentur) nach eine Einwirkungsmöglichkeit auf seine Hochschulen ermöglicht, die – angesichts des Umfangs und der Intensität – faktisch wie eine Fachaufsicht wirkt und somit über die rechtlich zulässige Rechtsaufsicht hinausgeht. Nicht ausgeschlossen ist aber auch, dass sich die staatliche Aufsicht des jeweiligen Landesministers in diesem System letztlich in der Regel darauf beschränkt, dass eine Akkreditierung überhaupt stattgefunden hat.

III. Betrachtung der derzeitigen Juristenausbildung in Deutschland

Die derzeitige Juristenausbildung ist in den letzten Jahrzehnten mehrfach reformiert worden. Wie bereits erwähnt, soll in diesem Beitrag die jetzige Situation gegenübergestellt werden der Lage, die sich durch eine Umsetzung des Bologna-Prozesses für den universitären Abschnitt der Ausbildung ergeben könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bologna-Vorgaben nicht rechtlich-punktgenau vorgegeben sind (und dementsprechend kontrolliert werden könnten), sondern dass ein beträchtlicher Gestaltungsspielraum im Rahmen dieser

⁷² Diese Problematik einer Diskrepanz der Qualifikation von Beaufsichtigten und Aufsehern stellt sich allerdings bei jeglicher Art von Aufsicht.

Vorgaben besteht, der genutzt werden könnte, um Unverzichtbares und Sinnvolles aus dem derzeitigen Ausbildungssystem oder auch mittlerweile zu Unrecht Verschüttetes in die neuen Strukturen zu übernehmen und dort wieder aufleben zu lassen.

1. Die ersten drei Studienjahre

Bei der Betrachtung des Studienverhaltens der Jura-Studierenden und damit der tatsächlich praktizierten Juristenausbildung fällt Folgendes ins Auge⁷³: Das Studium ist bereits jetzt faktisch in zwei deutliche Abschnitte geteilt; der erste Abschnitt endet nach drei Jahren (sechs Semestern); der nachfolgende Abschnitt dauert zumeist ein Jahr, allerdings nicht selten auch länger. Entsprechend den Vorgaben des DRiG ist das Studium auf acht Semester angelegt⁷⁴; dies berücksichtigt der Studienplan mit seinen Anweisungen für die einzelnen Semester⁷⁵.

a) Ausbildungsprogramm und Studienverhalten

In den ersten drei Jahren findet eine alle Rechtsgebiete umfassende Ausbildung statt. In diesem Zeitraum werden die Lehrveranstaltungen, die für alle Studierenden obligatorisch sind, angeboten; im siebenten und achten Semester finden von Seiten der Universität⁷⁶ lediglich Repetitoriums- sowie Wiederholungs- und Vertiefungs-Veranstaltungen sowie u.U. auch noch Veranstaltungen der Schwerpunktbereiche statt, die allerdings bereits vom 5. Semester an besucht werden können und infolgedessen – angesichts des dafür insgesamt relativ knapp bemessenen zeitlichen „Veranstaltungsbudgets“⁷⁷ – bei entsprechendem persönlichen Aufwand auch bereits mit Abschluss des 6. Semesters / dritten Studienjahres

⁷³ Diese Beobachtungen ergeben sich in erster Linie aus Passauer Sicht; es wird vermutet, dass sich die Situation an anderen Universitäten / Juristischen Fakultäten nicht wesentlich anders darstellt.

⁷⁴ Minimum: 3 ½ Jahre; Regelstudienzeit (Studium einschließlich Erster Juristischer Staatsprüfung) 9 Semester, vgl. z.B. § 22 BayJAPO.

⁷⁵ Z.B. die Anlage gem. § 7 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft.

⁷⁶ Parallel dazu laufen die privaten Examensvorbereitungen, die realistischerweise ebenfalls einen Zeitraum von (mindestens) einem Jahr umfassen und zumeist mit Hilfe eines privaten Repetitoriums stattfinden.

⁷⁷ Von insgesamt etwa 18 – 20 Semesterwochenstunden.

absolviert sein können⁷⁸. Weiterhin findet während der ersten drei Studienjahre die gesetzlich vorgeschriebene Zwischenprüfung⁷⁹ statt; zudem werden in diesem Zeitraum traditionell die Anfänger- und Fortgeschrittenen-Übungen, jeweils in den drei Fachgebieten Bürgerliches und Öffentliches Recht sowie Strafrecht⁸⁰, absolviert.

Diese drei Studienjahre lassen sich noch in einen ersten – zweijährigen – Abschnitt unterteilen, der mit der Zwischenprüfung abschließt und in dem die traditionellen Grundkurse in den drei Fachgebieten und die damit verbundenen Übungen für Anfänger abgehalten werden; im weiteren – dritten – Studienjahr wird die Ausbildung fortgesetzt. Gleichwohl lässt sich letztlich von einer wirklichen Zäsur zwischen zweitem und drittem Studienjahr aus zwei Gründen nicht sprechen:

Erstens – in den verschiedenen Rechtsgebieten wird der Unterrichtsstoff kontinuierlich ergänzt und erweitert, nicht jedoch systematisch vertieft dergestalt, dass ein Rechtsgebiet – z.B. Bereiche des Bürgerlichen Rechts oder des Strafrechts – zunächst⁸¹ auf einem einfachschichtigen Niveau vermittelt und später⁸² nochmals aufgegriffen und dabei vertieft werde. Gleiches gilt für das Öffentliche Recht; während im ersten Studienjahr das Verfassungsrecht – u.U. mit einer Einführung in die europäische Integration – vermittelt und sogleich mit der darauf bezogenen Anfänger-Übung geprüft wird, finden im dritten und vierten Semester die Vorlesungen im Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrecht⁸³ statt, deren Kenntnisse vor allem Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme an der Vorgerückten-Übung im Öffentlichen Recht sind.

Damit ist – zweitens – bereits angedeutet, dass das Unterrichtsgeschehen in den ersten drei Studienjahren in erster Linie im Sinne einer stetigen Ausweitung des Unterrichtsstoffs in den drei Rechtsbereichen stattfindet und dass dieser Unterricht in jedem einzelnen Rechtsge-

⁷⁸ Jedenfalls stehen dem studien- und prüfungsrechtliche Vorgaben nicht entgegen; das studentische Ziel der „Scheinfreiheit nach dem 6. Semester“ erstreckt sich auch auf die im Schwerpunktbereich vorgeschriebenen Leistungsnachweise.

⁷⁹ Z.B. gem. Art. 61 S. 5 BayHSchG.

⁸⁰ Wobei die Ausgestaltung der Übungen, insb. hinsichtlich der dabei vorgesehenen Leistungsnachweise, unterschiedlich sein kann.

⁸¹ Z.B. in den ersten beiden Jahren.

⁸² Z.B. im dritten Studienjahr.

⁸³ Im Allgemeinen wohl die auch rechtssystematisch bedeutsamen Gebiete des Polizei- und Sicherheitsrechts, des Baurechts und des Kommunalrechts.

biet⁸⁴ grundsätzlich von vornherein auf dem hohen universitären Niveau (und mit einem entsprechenden Anspruch an die Studierenden) stattfindet⁸⁵. Und für alle Rechtsgebiete gilt, dass es keine gleichsam natürliche oder beabsichtigte Zäsur zwischen dem zweiten und dem dritten Studienjahr gibt; das schließt nicht aus, dass man zum Semesterende (schriftliche oder mündliche) studienbegleitende Prüfungen stattfinden lässt, mit denen der Inhalt der vorangegangenen Vorlesung (u.U. auch unter Einschluss früherer Veranstaltungen) abgeprüft wird.

b) Das Ergebnis: Der „kleine Generalist“

Das Ergebnis der dreijährigen Ausbildung ist ein „kleiner Generalist“. Generalität deshalb, weil er in allen drei Rechtsgebieten bis zum „Fortgeschrittenen-Niveau“ ausgebildet worden ist. Eine bereichsübergreifende Problemlösungskompetenz ist bis dahin zwar nicht systematisch trainiert worden⁸⁶; in den einzelnen Rechtsbereichen muss jedoch jeweils eine Kompetenz in der Entscheidung auch komplizierter Fälle nachgewiesen werden, wobei ein juristisch-handwerkliches Können im Vordergrund steht⁸⁷ und weniger eine wissenschaftlich anspruchsvolle Vertiefung von problematischen Einzelfragen.

Der Einschätzung als „Generalist“ steht auch nicht entgegen, dass es derzeit offenbar gelingen kann, innerhalb der ersten drei Studienjahre auch noch das Schwerpunktstudium zu absolvieren⁸⁸; denn dies ändert nichts an der Breite der Qualifikation, mit der die inhaltliche Verzahnung der Kern-Rechtsbereiche berücksichtigt wird und damit an sich auch bereits zu Entscheidungen nicht nur in den einzelnen Bereichen, sondern auch bei übergreifend-komplexen Fragestellungen befähigt.

⁸⁴ Also z.B. auch bereits in den Grundkursen zum Privatrecht und Verfassungsrecht (ab 1. Semester) oder Strafrecht (ab 2. Semester) sowie in allen nachfolgenden Vorlesungen.

⁸⁵ Ob die bisherige Praxis des Unterrichts zugleich pädagogischen Anforderungen (also hinsichtlich Didaktik und Methodik des Unterrichts) genügt, ist Sache des jeweiligen Dozenten.

⁸⁶ Dies geschieht im derzeitigen Ausbildungssystem weder in der Folgezeit der universitären Ausbildung noch in der Referendarzeit und wird demzufolge auch nicht gezielt abgeprüft.

⁸⁷ Die Falllösungstechnik und ihre Beherrschung steht deutlich im Vordergrund studentischer Bemühungen, letztlich wohl auch angesichts der Aufgabenstellungen in der Ersten Juristischen Staatsprüfung, in der Tiefenwissen praktisch nicht verlangt wird.

⁸⁸ Um „scheinfrei“ und von universitären Prüfungsanforderungen unbelastet die Vorbereitungen auf die Staatsprüfung tätigen zu können.

Ein „kleiner“ Generalist ist der Studierende nach drei erfolgreichen Studienjahren deshalb, weil das Wissen sowohl in der Breite als auch in der Tiefe erweiterungsfähig ist und im nachfolgenden Studien- und Examensvorbereitungsjahr⁸⁹ (sowie im Übrigen auch in der Referendarzeit⁹⁰) zumeist deutlich ergänzt wird.

2. Qualifikation ohne Option hinsichtlich der weiteren Ausbildung

So betrachtet steckt in der Summe der Prüfungen, die nach Ablauf des dritten Studienjahres absolviert worden sind und in den dabei erlangten Scheinen die Bestätigung der universitären Ausbilder über diese soeben dargelegte juristische Qualifikation. Es ist wohl nicht genau bekannt, wieviele Studienanfänger diesen Ausbildungsstand trotz der durch das Abiturzeugnis bescheinigten Hochschulreife nicht erreichen; schätzungsweise bleiben in diesem 3-Jahres-Zeitraum bereits 25 % der Studierenden auf der Strecke⁹¹. Bekannt ist hingegen, dass ein Erreichen der nach dem dritten Studienjahr erreichten Qualifikation kein verlässlicher Hinweis darauf ist, dass die nachfolgende Erste Juristische Staatsprüfung⁹² bestanden wird. Die dabei zu beobachtende Durchfallquote „im ersten Anlauf“ der Kandidaten von im längerfristigen Durchschnitt wohl etwa ein Drittel⁹³ sowie die endgültige Durchfallquote⁹⁴ von etwa 20 %⁹⁵ lässt verschiedene Deutungen zu.

⁸⁹ Auch das von privaten Repetitoren zur Verfügung gestellte Material (Skripten, Fälle und Lösungen, aufbereitete Informationen über neue Entscheidungen und Literatur) ist sehr umfangreich und tendiert deutlich in die Breite; die damit in Aussicht gestellte „Abdeckung“ (angeblich) aller relevanter Fallkonstellationen und Probleme führt nicht nur zum Erkenntnisgewinn, sondern hält auch die Examensangst (von der ein Repetitorium im Wesentlichen lebt) aufrecht.

⁹⁰ Einen Eindruck davon, was „theoretisch“ an (auch speziellem) Fachwissen von Rechtsreferendaren verlangt wird, vermittelt z.B. das Unterrichtsmaterial für zahlreiche Rechtsgebiete, das in Bayern online zur Verfügung steht.

⁹¹ Wobei die Gründe sowohl in der fehlenden intellektuellen Kapazität als auch einer nicht hinreichenden Lernbereitschaft und –disziplin liegen können.

⁹² Als Teil der „Ersten Juristischen Prüfung“, die außerdem aus der „Juristischen Universitätsprüfung“ besteht

⁹³ Im langjährigen bayerischen Durchschnitt 33,03 %.

⁹⁴ Nach der möglichen Wiederholung; bei letztlich erfolglosen Freischützen ist ein dreimaliges Versagen (und damit ein dreifacher „Vital-Knick“) erfolgt.

⁹⁵ In dieser Zahl stecken die Wiederholer, die auch beim zweiten Versuch erfolglos waren sowie diejenigen, die nach dem ersten Misserfolg nicht mehr zu einem weiteren Versuch angetreten sind.

Nahe liegend ist die Annahme, dass die Anforderungen der Ersten Juristischen Staatsprüfung⁹⁶ deutlich über denen der Vorgerückten-Übungen liegen, wobei man darüber streiten kann, wo diese erhöhten Anforderungen ihren Schwerpunkt haben – mehr in der Breite oder mehr in der Tiefe des Wissens, in den analytischen Fähigkeiten, im Zeitmanagement hinsichtlich jeder einzelnen Prüfungsleistung oder in der Tatsache, dass ein umfassender Wissensstoff aus verschiedenen Bereichen in einem denkbar eng bemessenen Zeitraum von knapp zwei Wochen insgesamt und simultan zur Verfügung stehen muss und unter erheblichem Stress abgefragt wird. Damit soll an dieser Stelle die Validität der Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht komplett in Frage gestellt werden; in dem hier erörterten Zusammenhang soll lediglich festgehalten werden, dass die erfolgreiche Absolvierung des dreijährigen juristischen Studiums und die dabei erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten einerseits nachgewiesen sind, dass jedoch andererseits ein nicht geringer Teil der somit als „kleine Generalisten“ Qualifizierten nicht in der Lage ist, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten auf das Niveau der Ersten Juristischen Staatsprüfung anzuheben. Das bedeutet im Übrigen zugleich, dass mit dem erfolgreichen Abschluss der dreijährigen Ausbildung eine allgemein verlässliche diesbezügliche indizielle Wirkung nicht verbunden ist.

3. Das vierte Studienjahr

a) Vorwirkungen der ersten Staatsprüfung

Die Ausbildungsleistungen der Universität im 7. und 8. Studiensemester sind von der dann anstehenden Staatsprüfung geprägt. Dieser universitäre Beistand findet in Form von Wiederholungen (Repetitorien) und Vertiefungsveranstaltungen statt, wobei eine gewisse Konkurrenz zum privaten Repetitor⁹⁷ mehr oder weniger ausgeprägt ist. Gefragt ist in diesem Studienabschnitt seitens der Studierenden nur noch das, was an Wissen und juristischem Handwerk als examensrelevant erscheint. Maßstab sind dabei die Aufgabenstellungen sowie

⁹⁶ Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die Staatsprüfung ihr Gepräge durch die Examensklausuren erhält. Für die Länder, in denen (noch) Examens-Hausarbeiten geschrieben werden, ist eine differenziertere Sichtweise und Bewertung des Prüfungsgeschehens und dessen Vorwirkungen auf das Ausbildungsgeschehen anzustellen.

⁹⁷ Es wird nicht immer hinreichend deutlich gesehen, dass die Bedeutung des Repetitors eine Folge des Staatsexamens ist, für dessen Ausgestaltung und Vorbereitung hinsichtlich quantitativer und qualitativer Anforderungen der Universität und ihren Lehrern nur ein geringfügiges Vertrauen entgegengebracht wird.

die in den dazugehörigen Lösungshinweisen enthaltenen Anforderungen, die im Wesentlichen als bekannt vorausgesetzt werden können. Danach kommt es letztlich darauf an, dass in knapper Zeit Probleme in zumeist größerer Anzahl rasch erkannt und gelöst werden müssen. Auch die nicht selten erstaunlichen Leistungen der Besten ihres Jahrgangs zeichnen sich in erster Linie durch Kenntnisreichtum, Umsicht, Formulierungsgewandtheit aus. Verständnis wird regelmäßig nicht erwartet und abgeprüft⁹⁸; Gleiches gilt – wenn nicht gar in verstärktem Maß – für die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtsphilosophischen Grundlagen des Rechts, die bei der Prüfung der Pflichtfächer an sich erwartet werden⁹⁹; ein diesbezügliches Interesse der Studierenden besteht demnach nur in Ausnahmefällen.

b) Wechselseitige Beeinflussung von (erster) Staatsprüfung und Repetitorien

Bei dieser faktischen, letztlich verständlichen Fokussierung von Studienverhalten und Lehrangeboten auf die Anforderungen der Staatsprüfung¹⁰⁰ ist bei Betrachtung der letzten Jahrzehnte eine gegenseitige Beeinflussung von privaten Repetitorien und Anforderungen in der Staatsprüfung erkennbar. Im Mittelpunkt dieser Prüfung steht der oben beschriebene Aufgabentyp, bei dem tendenziell eher präsentenes Wissen um Einzelprobleme und aktuelle Entscheidungen als Strukturwissen und Rechtsverständnis zum Erfolg führt; relativ umfangreiche Sachverhalte und umfassende Fragestellungen lassen nur vergleichsweise oberflächliche Lösungen zu. Der Trend zu solchen Examensaufgaben wird von zwei Seiten befördert: Von Seiten der Repetitoren wird die Fähigkeit perfektioniert, möglichst umfassend angelegte Prüfungen vorzunehmen, die nahezu notwendigerweise¹⁰¹ Wesentliches und Unwesentliches nicht unterscheiden und somit keine sinnvollen Schwerpunkte setzen können. Und von Seiten der Aufgabensteller für die Staatsprüfung wird eine scheinbar umsichtige und umfassende

⁹⁸ Damit ist auf eine gewisse Diskrepanz von Prüfungsanforderungen (z.B. in § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 Bay Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen: „Verständnis-Prüfung“) und Prüfungspraxis hingewiesen.

⁹⁹ So z.B. § 18 Abs. 1 S. 1 BayJAPO sowie § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG.

¹⁰⁰ Hierbei ist in erster Linie an die Klausuraufgaben zu denken, die den Studierenden vor Augen stehen.

¹⁰¹ Angesichts der letztlich nur begrenzt zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit.

de Problemlösungskapazität registriert – mit der Folge, dass die Anforderungen an die staatlicherseits gestellten Aufgaben diesbezüglich hochgeschraubt werden.

c) **Notenvergabe und „Prüfungskultur“**

Bei dieser wechselseitigen Beeinflussung¹⁰² spielt wahrscheinlich auch die traditionelle und auch in jüngerer Zeit kaum geänderte Prüfungskultur insoweit eine Rolle, als mit einer gewissen Selbstverständlichkeit die Verteilung der Examensnoten¹⁰³ „nach unten“ – im Übrigen unter deutlicher Abweichung von der Gauß'schen Normalverteilung¹⁰⁴ – beibehalten wird. Das bedeutet, dass eine in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten eingetretene, nicht absolut auszuschließende Verbesserung in der juristischen Ausbildung durchaus auch im Hinblick auf breitere Kenntnisse, aber auch eine Erhöhung der Fertigkeiten in Bezug auf schlicht juristisch-handwerkliche Kompetenz sich in den Prüfungsergebnissen nicht niederschlägt. Auch diese sich gegenseitig aufschaukelnde Spirale – praktisch jedoch ohne Auswirkung auf die Notenverteilung – sollte bei der Betrachtung der heutigen Situation im Ausbildungs- und Prüfungswesen für Juristen beachtet werden.

Im Übrigen ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die für die Staatsprüfung typische Prüfungskultur in den Schwerpunktbereichen¹⁰⁵ nicht anzutreffen sein wird. Schon die bisherigen diesbezüglichen Erfahrungen zeigen, dass die dortigen Studienleistungen durchweg vergleichsweise höher eingeschätzt werden als die Klausurleistungen derselben Personen in der Staatsprüfung; die Ursache dafür wird man übrigens in erster Linie nicht in einer auf der persönlichen Nähe zu den Studierenden beruhenden Milde in der Notengebung zu sehen haben, sondern in einer fundierten Einschätzung der Fähigkeiten der Kandidaten, die einer nicht selten als diskriminierend empfundenen Abqualifizierung entgegensteht.

¹⁰² Nach einem in Bayern verbreiteten Repetitor-on-dit ist davon auszugehen, dass mittlerweile die Repetitorien (selbstverständlich nur faktisch) den Maßstab für die Examensklausuren bestimmen.

¹⁰³ Sowohl pro Einzelleistung (vor allem in der anonym korrigierten Klausur) als auch im Endergebnis.

¹⁰⁴ Damit wird die Verteilung der Messwerte einer Zufallsgröße beschrieben; im Prüfungswesen wird damit nicht selten die „richtige“, allgemein gerechte Verteilung von Noten auf ein Noten-Punkte-System verstanden.

¹⁰⁵ Die an der Universität studiert und anschließend dort geprüft werden.

4. Das Dilemma des derzeitigen sog. Schwerpunktstudiums

Im Hinblick auf das derzeitige Schwerpunktstudium¹⁰⁶ ist zunächst zu fragen, was damit quantitativ und qualitativ an zusätzlicher juristischer Ausbildung erreicht werden soll. Die bundesrechtliche Vorgabe¹⁰⁷ nennt drei nebeneinander stehende Ziele: Ergänzung des Studiums, Vertiefung der mit den Schwerpunktbereichen zusammenhängenden Pflichtfächer, Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. Das Landesrecht wiederholt die Vorgaben des DRiG¹⁰⁸; ein quantitativ verbindlicher Rahmen wird dergestalt festgelegt, dass ein Schwerpunktbereichsstudium mindestens 16 und höchstens 24 Semesterwochenstunden umfassen darf sowie höchstens 50 v.H. Lehrveranstaltungen enthalten darf, die Pflichtfächer¹⁰⁹ vertiefen¹¹⁰.

Ein ausbildungsrechtlich vorprogrammiertes Dilemma wird deutlich, wenn man sich die weiteren rechtlichen Vorgaben klar macht¹¹¹: Das Studium soll einerseits in insgesamt acht Semestern abgeschlossen sein¹¹², andererseits ist der Stoff der ersten Prüfung insgesamt¹¹³ so zu bemessen, dass das Studium nach viereinhalb (!) Studienjahren abgeschlossen werden kann¹¹⁴. Das Landesrecht setzt eine Untergrenze von sieben Semestern für das Universitätsstudium fest¹¹⁵, sieht als Regelstudienzeit jedoch neun Semester (Studium einschließlich Erster Juristischer Staatsprüfung) vor¹¹⁶; die Möglichkeit einer dreimaligen Ersten Staatsprüfung¹¹⁷ bei Prüfungsantritt unmittelbar nach dem achten Semester¹¹⁸ deutet allerdings darauf

¹⁰⁶ Und die „universitäre Schwerpunktbereichsprüfung“, s. §§ 5a Abs. 2, 5d Abs. 2 DRiG.

¹⁰⁷ § 5a Abs. 2 S. 4 DRiG.

¹⁰⁸ Z.B. § 39 Abs. 1 BayJAPO.

¹⁰⁹ S. – allgemein – § 5a Abs. 2 S. 1, 3 DRiG, konkreter (z.B.) § 18 Abs. 2 BayJAPO.

¹¹⁰ So z.B. § 39 („Schwerpunktbereiche“) Abs. 2 BayJAPO.

¹¹¹ Auch wenn es sich dabei um als „Soll“-Vorschriften formulierte Regelungen handelt.

¹¹² § 5a Abs 1 DRiG – dort offenbar als Höchstdauer vorgesehen angesichts der Möglichkeit einer Unterschreitung.

¹¹³ Also aus der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung bestehend.

¹¹⁴ § 5d Abs. 2 S. 1 DRiG, wobei offensichtlich von einem „Semester-Betrieb“ ausgegangen wird.

¹¹⁵ Z.B. § 22 Abs. 1 BayJAPO, gleichwohl auch hier mit der Möglichkeit der Unterschreitung.

¹¹⁶ Z.B. § 22 Abs 3 BayJAPO.

¹¹⁷ Die konkret allerdings erst eröffnet wird, wenn der erste („Frei-“)Versuch gescheitert ist; die Ermöglichung eines dreifachen „Vital-Knicks“ mit jeweils gesteigerten Negativwirkungen ist unter dem Aspekt der damit bewirkten Betroffenheit wohl nicht bedacht worden.

hin, dass man es in diesem Zeitraum schaffen sollte¹¹⁹. Das verbal-thematisch anspruchsvoll ausgestaltete Schwerpunktstudium ist in dieses zeitliche Korsett einzupassen. Vom Semesterwochen-Limit ist es etwa ein Programm für ein Studiensemester¹²⁰; wenn man auch in diesem Zusammenhang die zeitliche Belastbarkeit der Studierenden berücksichtigt¹²¹, dann verbietet sich die Vorstellung, dass die Zahl der im universitären Unterricht verbrachten Stunden mit einem beliebigen Faktor multipliziert werden kann, um die ambitionierten rechtlichen Vorgaben auch erfüllen zu können. Zudem sind irgendwo – wahrscheinlich im 7. und 8. Studiensemester – die zeitlich und inhaltlich sehr aufwendigen Vorbereitungen für die (Erste) Staatsprüfung zu tätigen.

Man wird also nicht erreichen können, dass mit der Schwerpunktausbildung Spezialisten, zumal in mehreren Rechtsgebieten (so die Vorstellung in den einschlägigen rechtlichen Vorgaben¹²²), herangebildet werden. Erwartet werden kann vielmehr lediglich die Vermittlung relativ kleiner sektoraler Kenntnisse und Fähigkeiten – nicht erörtert werden soll an dieser Stelle auch, ob und wie angesichts einerseits dieser zeitlichen Restriktionen, andererseits eingedenk der hohen Ziele der Schwerpunktausbildung, ein wie immer auch zu verstehender Standard an Wissenschaftlichkeit erreicht werden kann. Die derzeitige Schwerpunktausbildung, bei der u.U. zumindest thematisch zwei der früheren Wahlfach-Bereiche zusammengefasst worden sind, kann demnach nicht als gelungene (Weiter-)Entwicklung der Juristenausbildung bewertet werden.

5. Juristenausbildung und „Vorbereitungsdienst“

Die derzeitige Juristenausbildung bis zur „Ersten (Juristischen) Prüfung“¹²³ muss auch im Zusammenhang mit dem sich daran anschließenden Vorbereitungsdienst und der zweiten

¹¹⁸ Z.B. § 37 BayJAPO – Freiversuch (vulgo „Freischuss“, der bekanntlich zu einer gefährlichen Selbstbetroffenheit führen kann, wie man aus K.M. v. Webers „Freischütz“ lernen kann).

¹¹⁹ Das Studienverhalten hat sich diesen Vorstellungen des Ordnungsgebers in erstaunlicher, individuell zumeist nur unzureichend reflektierter Weise angepasst.

¹²⁰ Im Durchschnitt ca. 20 SWS, vgl. z.B. § 39 Abs. 2 S. 1 BayJAPO (mindestens 16, höchstens 24 SWS).

¹²¹ Gemäß den ECTS-Kriterien.

¹²² Z.B. § 39 Abs. 2 S. 3 BayJAPO.

¹²³ Vgl. § 5 Abs. 1 DRiG sowie z.B. Art. 16, 17 BayJAPO.

Staatsprüfung gesehen werden. „Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen“¹²⁴ – mit der „Bologna-Brille“ betrachtet handelt es sich offensichtlich um ein konsekutiv konstruiertes Ausbildungsgeschehen. Der an der Universität absolvierte erste Abschnitt und die darauf bezogene Erste Juristische Prüfung haben traditionell und folgerichtig ein doppeltes Ziel, nämlich den Nachweis eines erfolgreichen rechtswissenschaftlichen Studiums sowie den Nachweis der Befähigung, der fachlichen Eignung für den Vorbereitungsdienst¹²⁵.

a) Ziel und Leistungsfähigkeit des „Vorbereitungsdienstes“

Die rechtlichen Vorgaben für den Vorbereitungsdienst und damit für diese, allein in staatlicher Regie stattfindenden zweiten Ausbildungsphase sind hinsichtlich der organisatorischen Vorgaben vergleichsweise präzise¹²⁶, hinsichtlich der inhaltlichen Zielsetzung vage¹²⁷: Übereinstimmung dürfte insoweit bestehen, als in dieser (zweiten) Phase an sich die Praxistauglichkeit der Juristen verbessert oder auch erst erzielt werden soll, im Übrigen z.T. auch unter beträchtlicher Erweiterung der Kenntnisse¹²⁸. Weiterhin wird man auch davon ausgehen können, dass im Vorbereitungsdienst eine intellektuelle oder wissenschaftlich orientierte Ergänzung oder Vertiefung der juristischen Kompetenz nicht stattfindet; diese Fähigkeiten müssen demnach bereits in der universitären Ausbildungsphase erworben worden sein.

Dass mit dem „Vorbereitungsdienst“ die wirklich erforderliche Qualifikation für die Berufspraxis in den Tätigkeitsfeldern, die bislang den mit der Befähigung zum Richteramt ausgestatteten „Volljuristen“ vorbehalten sind, tatsächlich nicht erworben werden kann, ist kein Geheimnis und wird auch teils in der Rechtsordnung, teils – u.U. auch zusätzlich – in der Berufspraxis für Berufsanfänger nicht unterstellt. Für die Tätigkeiten in der Verwaltung ist zusätzlich

¹²⁴ Vgl. § 5a Abs. 2 DRiG.

¹²⁵ So z.B. § 16 Abs. 1 S. 1, 2 BayJAPO – Erste Juristische Prüfung als Hochschulabschlussprüfung und als Einstellungsprüfung i.S.d. Bay Beamtengesetzes, mit Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, vgl. z.B. § 46 Abs. 1 BayJAPO.

¹²⁶ Vgl. § 5b, § 5d Abs. 3, 4 DRiG sowie z.B. §§ 48 – 54, §§ 57 ff. (Zweite Juristische Staatsprüfung) BayJAPO.

¹²⁷ Vgl. z.B. § 44 Abs. 1 BayJAPO.

¹²⁸ Dies lässt sich jedenfalls so aus Bayern berichten.

zur Befähigung zum Richteramt¹²⁹ eine Probezeit vorgeschrieben, in der man sich hinsichtlich der geforderten Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bewähren muss¹³⁰ und die bis zu fünf Jahren andauern kann.

Gleiches gilt für Richter und Staatsanwälte¹³¹.

Rechtsanwälte dürfen zwar ohne weitere Aus-, Weiter- oder Fortbildungsmaßnahmen ihre Berufstätigkeit aufnehmen. Auch insoweit ist es jedoch allgemein bekannt, dass i.d.R. vielfältige zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden müssen, um den Anforderungen des beruflichen Alltags zu genügen¹³²; auch die Bemühungen der Anwaltschaft um eine gezielte und wesentlich verbesserte Vorbereitung auf den Anwaltsberuf belegen diesen Befund eindrucksvoll¹³³.

b) Alternativen zum derzeitigen juristischen „Vorbereitungsdienst“

Es werden verschiedene Auswege aus der derzeitigen, deutlich defizitären Situation diskutiert, die von einer völligen Abschaffung¹³⁴ und Ersetzung durch berufsbildspezifische „Vorbereitungsdienste“¹³⁵ für Justiz, Verwaltung, Anwaltstätigkeit und sonstige (zumeist unter der Rubrik „Wirtschaft“ zusammengefasste Tätigkeitsfelder) bis zum Beibehalt des derzeitigen (Rechts-)Rahmens, jedoch mit wirklich praxisbezogenen und -vorbereitenden Ausbildungsinhalten, reichen. Dabei geht es auch um die Frage, ob und inwieweit zukünftig die Vorstellung von einem juristischen Generalisten verwirklicht werden soll, ob damit eine konkret-praktische Berufstauglichkeit in allen juristischen Berufen und gleichsam vom ersten Arbeitstag an erreicht werden soll oder ob es sich dabei um ein Befähigungsprofil handelt, das Problemlösungs- und Entscheidungskompetenz in sämtlichen Rechtsbereichen sowie in

¹²⁹ Vgl. z.B. Art. 26 Abs.2 Bay Beamtengesetz (BayBG).

¹³⁰ Vgl. z.B. Art. 11 Abs. 1 BayBG.

¹³¹ Vgl. §§ 10, 12 DRiG.

¹³² Hierbei wird nicht übersehen, dass es konkret deutlich unterschiedliche Anforderungsprofile (z.B. einerseits spezialisierte Mitarbeiter in einer – u.U. international-operierenden Großkanzlei; andererseits allround-Anwalt im kleinstädtisch-ländlichen Umfeld) gibt.

¹³³ Vgl. Fn. 5.

¹³⁴ So bereits *Seewald*, Juristisches Referendariat? Entbehrlich!, Referendarzeitung 1993/1.

¹³⁵ Dieses bereichsspezifische Modell dürfte letztlich eher den in Europa mehrheitlich verwendeten typischen Regelungssystemen entsprechen.

komplexen, rechtsgebietsübergreifenden Fragen enthält, dies jedoch auf einem abstrakten Niveau.

Ist diese zuletzt genannte Zielsetzung die sinnvollere¹³⁶, dann stellt sich die daran anknüpfende Frage, welche Ausbildungsart diese Qualifikation am besten zu vermitteln vermag. Damit fällt verständlicherweise der Blick auf die Universität¹³⁷ – und dies führt zur Frage, inwieweit eine so verstandene Generalisten-Qualifikation an sich bereits jetzt, vielleicht auch in früheren Zeiten, angestrebt und auch verwirklicht wird (bzw. worden ist) und welche Möglichkeiten einer diesbezüglichen Verbesserung der Ausbildung realistischerweise bestehen.

IV. Weiterentwicklung der Juristenausbildung im Verhältnis zum Bologna-Prozess

Nach dieser Betrachtung der Ziele und vor allem auch der Wirklichkeit der heutigen Juristenausbildung kann der Frage nachgegangen werden, inwieweit Änderungen im Ausbildungs- und Prüfungswesen zur Umsetzung der Bologna-Maßgaben den bisherigen Vorstellungen von Juristenausbildung gerecht werden; nicht ausgeschlossen ist auch, dass Schwachstellen im bisherigen System, und zwar sowohl vom gedanklichen Ansatz her als vor allem angesichts der Ausbildungs- und Prüfungs-Wirklichkeit, bereinigt werden könnten.

Schon auf den ersten Blick scheint es nicht ausgeschlossen, das derzeitige Ausbildungssystem in den Bologna-Rahmen einzupassen und zugleich wesentliche Probleme zu beseitigen oder zu verringern.

¹³⁶ Und dies nachzuweisen dürfte nicht schwer fallen.

¹³⁷ Damit soll keineswegs die Verfolgung berufsbezogener Ausbildungsziele und die Integration entsprechender Veranstaltungen in den universitären Ausbildungsrahmen ausgeschlossen werden; eher sollten die Erfahrungen mit der einstufigen Juristenausbildung in diese Überlegungen einbezogen werden.

1. Bologna-Tauglichkeit des ersten Studienabschnitts

Da Studienplan und Studienverhalten¹³⁸ einen deutlichen Schnitt nach dem dritten Studienjahr und der nachfolgenden, mittlerweile wohl zumeist ein- bis eineinhalbjährigen Phase¹³⁹ erkennen lassen, liegt es nahe, zunächst diesen Abschnitt auf seine Bachelor-Tauglichkeit hin zu untersuchen.

a) Zeitlicher Rahmen

Bologna-konform wäre zunächst der zeitliche Rahmen¹⁴⁰. Denkbar und als „Bologna-Alternative“ auch gesetzlich zugelassen ist allerdings auch ein vierjähriger Bachelor¹⁴¹, der – formal betrachtet – etwa die derzeitige gesamte universitäre Ausbildung sowie die Zeit der universitären und der privaten Examensvorbereitung umfasst. Dieser Alternative, die im Schrifttum vorgestellt worden ist¹⁴², soll hier nicht weiter nachgegangen werden, da es sich dabei um eine im Wesentlichen nur formale Einpassung der derzeitigen gesamten universitären Ausbildung in die Bologna-Struktur handelt. Nach diesem Vorschlag wird die bisherige Ausbildung lediglich umetikettiert und – was letztlich für die Verwerfung dieser Lösung maßgebend ist – es werden die deutlichen Mängel des derzeitigen Systems nicht einmal angesprochen, geschweige denn im Sinne einer Verbesserung der Zustände angegangen.

¹³⁸ Stichwort und allgemeine studentische Zielsetzung: „Scheinfreiheit“ nach dem 6. Semester.

¹³⁹ Derzeit im Wesentlichen mit Examensvorbereitung ausgefüllt, vgl. bereits oben III. 3.

¹⁴⁰ Vgl. § 19 Abs. 2 HRG sowie Art. 57 Abs. 2 BayHSchG.

¹⁴¹ Im Ausland ist der Bologna-Prozess zuweilen nach dem „vier + zwei“-Modell umgesetzt worden; ein solcher vierjähriger Bachelor-Zyklus ist dann gerechtfertigt und notwendig, wenn damit zunächst die Studierfähigkeit hergestellt werden soll – so z.B. in Rußland, wo die allgemeine Schulbildung nach dem 10. Schuljahr endet und anschließend das Universitätsstudium aufgenommen werden kann, das – traditionell – im ersten Studienjahr Inhalte hat, die nach deutscher Vorstellung im Gymnasium vermittelt werden. Im Übrigen ist auch die Länge der Schulzeit kein sicheres Zeichen für ein bestimmtes Bildungsniveau; beispielsweise beträgt die in den USA geltende Schulzeit an allgemeinbildenden Schulen 12 Jahre, wobei das dort erreichte Niveau deutlich unter dem deutschen Abitur liegt. Allenfalls an Privatschulen wird ein Niveau erreicht, wie es in Deutschland etwa mit Abschluss der 11. Klasse (des bisherigen G 9) Gymnasium vorliegt.

¹⁴² Pfeiffer, Wird der Juristenausbildung der Bologna-Prozess gemacht? NJW 2005, S. 2281.

b) Voraussetzungen für berufliche Qualifikation

Damit ist zugleich die Frage gestellt, für welchen Beruf oder für welche Berufsfelder ein (drei-jähriger) Bachelor qualifiziert, mit dem nicht nur die „klassischen“ juristischen Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Niveau von Vorgerückten-/Fortgeschrittenen-Übungen, die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis¹⁴³, praktische Studienzeiten¹⁴⁴ sowie neuerdings die zusätzlich geforderte Fremdsprachenkompetenz¹⁴⁵, sondern zudem auch zahlreiche „Schlüsselqualifikationen“ (Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit) „berücksichtigt“ werden¹⁴⁶.

Weiterhin ist Folgendes zu bedenken: Ein traditioneller Vorzug der Juristenausbildung in Deutschland besteht darin, dass im universitären Unterricht eine Mischung aus eher theoriebezogen-abstrakter Wissensvermittlung¹⁴⁷ und fallbezogener Entscheidungstechnik gebräuchlich ist. Dies bemerkt man vor allem im Vergleich mit der Ausbildungspraxis in anderen Ländern, z.B. in Russland und Frankreich, in der die Vermittlung theoretischen Wissens im Vordergrund steht. Unter dem Einfluss des Staatsexamens und der dort typischerweise geförderten Anforderungen dominiert die Falllösung derzeit, vor allem – und verständlicherweise¹⁴⁸ - bei den Studierenden; das Interesse für scheinbar nicht unmittelbar fallrelevante und prüfungstechnisch direkt nicht verwertbare Informationen¹⁴⁹ ist demgegenüber sehr gering ist¹⁵⁰. Dieser Vorzug ist gleichwohl „dem Grunde nach“ immer noch gegeben; er zeigt sich vor allem in den ersten drei Studienjahren und führt zur Befähigung, normgestützte Ent-

¹⁴³ Vgl. § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG.

¹⁴⁴ Von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer, vgl. § 5a Abs 3 S. 2 DRiG.

¹⁴⁵ Vgl. § 5a Abs. 2 S. 2 DRiG.

¹⁴⁶ Vgl. § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG.

¹⁴⁷ Im 19. Jahrhundert war dies der einzige Gegenstand des akademischen Unterrichts.

¹⁴⁸ Angesichts der nach wie vor signifikanten Fixierung der Studierenden auf die Tätigkeiten im Staatsdienst, vorzugsweise in der Gerichtsbarkeit, die im Wesentlichen (in Bayern nahezu ausschließlich) von der Note (und der Platzziffer) im 2. Staatsexamen abhängt.

¹⁴⁹ Weil die dabei erörterten Probleme nicht ausdrücklich in einem Prüfungsschema als abzuhandelnder Gesichtspunkt auftauchen.

¹⁵⁰ Je geringer die (juristische) Begabung und je weniger ermutigend die Erfahrungen mit dem eigenen Leistungsvermögen sind, desto stärker wird Falllösung gepaukt (und Zusammenhangswissen vernachlässigt).

scheidungen zu treffen, und somit zur Verwendbarkeit in der Praxis, also auch im Sinne einer entsprechenden Berufstauglichkeit.

c) Insbesondere: kein Ersatz für das komplette bisherige Universitätsstudium

In der bisherigen Diskussion wird zuweilen unterstellt, mit dem – dreijährigen – Bachelor solle die bisherige Ausbildung bis zum Ersten Staatsexamen ersetzt werden¹⁵¹; und auf der Grundlage dieser Annahme wird im Wesentlichen folgerichtig argumentiert, dass damit zumindest unter quantitativem Aspekt den derzeitigen Anforderungen der Ersten Juristischen Staatsprüfungen nicht mehr genügt werden kann – dies ist wohl zutreffend – und dass eine solche Ausbildung und die diesbezügliche Prüfung letztlich wertlos bleiben muss – diese Überlegung ist hingegen in keiner Weise zwingend. Es wird dabei übersehen, dass nach dreijährigem Jura-Studium beachtliche Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt werden¹⁵². Weiterhin verengt man damit den Blick auf diejenigen juristischen Tätigkeiten, die nach dem geltenden Recht den Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und zumindest wohl noch in der Regel den Verwaltungsbeamten im höheren Dienst vorbehalten sind.

Diese Sichtweise ist im Übrigen nicht nur neuerdings, sondern auch im Hinblick auf die überkommene Rechtslage unzutreffend: Am Gericht werden zahlreiche Tätigkeiten durch die Rechtspfleger¹⁵³, bei der Staatsanwaltschaft durch den Amtsanwalt¹⁵⁴ ausgeführt. In den Verwaltungen ist im Bereich juristischer Tätigkeiten¹⁵⁵ das an Verwaltungs-Fachhochschulen ausgebildete Personal bei weitem in der Mehrzahl, wobei auch die auf den ersten Blick speziell erscheinenden Ausbildungsgänge auf einem breiten allgemeinen juristischen Funda-

¹⁵¹ Das entspricht nicht der ganz überwiegenden Meinung und wird man eher als gezieltes Missverständnis und Diskreditierung des Bologna-Prozesses zu verstehen haben, ein Beispiel hierfür: *Valendar*, *Anwalt fürs Einfache*, Rheinischer Merkur, 7.7.2005.

¹⁵² Vielleicht ist es aufschlussreich zu wissen, dass die größte der deutschen Berufsgenossenschaften lange Zeit als eine Voraussetzung für den Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst die erfolgreiche Teilnahme an einer universitären Fortgeschrittenen-Übung im Öffentlichen Recht gefordert hat.

¹⁵³ Heutzutage an sog. (verwaltungsinternen) Fachhochschulen ausgebildet, z.B. an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen.

¹⁵⁴ Vgl. z.B. Art. 14 Abs. 1, 2 GVG, § 4 Abs. 2 S. 2 MiStraG.

¹⁵⁵ Sachverhalte ermitteln, tatbestandlich zu einschlägigen Normen zuordnen, normativ gestützte Entscheidungen treffen, Bearbeitung auch schwieriger Fälle, Prozessvertretung vor den Verwaltungsgerichten.

ment aufbauen, das alle wesentlichen Rechtsgebiete abdeckt und dabei auch die gebiets-
überschreitende Verknüpfung unserer Rechtsordnung berücksichtigt¹⁵⁶. Im anwaltlichen Be-
reich zeigt ein Blick auf den Briefkopf größerer Kanzleien, dass dort inzwischen der an der
Fachhochschule ausgebildete Wirtschaftsjurist oder Diplom-Jurist¹⁵⁷ keine Seltenheit mehr
ist¹⁵⁸, der dort offenbar einer spezifisch juristischen Tätigkeit nachgeht.

Im Übrigen sei in diesem Zusammenhang auch angemerkt, dass seit längerem die juristi-
schen Fakultäten der Universitäten den Fachhochschulabsolventen die Möglichkeit einer
Promotion eröffnen müssen¹⁵⁹; somit wird man auch unter diesem Gesichtspunkt schwerlich
von völlig verschiedenen Welten juristischer Tätigkeiten und vorangegangener Ausbildungs-
gänge sprechen können.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang schließlich auch, dass das Feld der rechtsbe-
ratenden Berufe insgesamt auf dem Wege der Diversifizierung ist¹⁶⁰; der Entwurf eines neu-
en Rechtsberatungsgesetzes¹⁶¹ lässt das deutlich erkennen¹⁶².

Somit kann offensichtlich auch ein dreijähriges Studium für zahlreiche juristische Berufe qua-
lifizieren.

¹⁵⁶ Als Beispiele für eine für allgemeine Verwaltungstätigkeit qualifizierende Fachhochschulausbildung
seien die Fachhochschule des Bundes, Fachbereich 1 („Allgemeine Innere Verwaltung“) und die
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen genannt; Beispiele für einen spezi-
fischen Ausbildungsgang: die Fachhochschule des Bundes, Fachbereiche Arbeitsverwaltung,
Landwirtschaftliche Sozialverwaltung, (sonstige) Sozialversicherung, Finanzen, Bundeswehrverwal-
tung; die Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen.

¹⁵⁷ Dabei handelt es sich wohl nicht um „DDR-Diplom-Juristen“ oder Juristen mit 1. Staatsprüfung, die
diesen Titel tragen dürfen. Vgl. zum Interesse dieser Gruppen an Tätigkeiten im Rechtsberatungs-
markt BR-Drucks. 623/06, S. 63.

¹⁵⁸ Eine gewisse Ähnlichkeit kann insoweit mit den rechtsberatenden Berufen in England gesehen
werden, wo solicitor und barrister in einer Anwaltskanzlei zusammenarbeiten, jedoch nur letzterer
vor Gericht auftreten darf.

¹⁵⁹ Vgl. z.B. Art. 64 Abs. 1, insb. S. 2, 3 BayHSchG – neuerdings ist der „Fachhochschulmasterstu-
diengang“ Promotionsvoraussetzung für FH-Absolventen.

¹⁶⁰ Nicht zuletzt auch unter dem Druck gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben, denen zufolge EG-
Ausländern mit hinreichender juristischer Ausbildung eine entsprechende Tätigkeit in Deutschland
nicht versagt werden kann, vgl. dazu BR-Drucks. 623/06, 54, 57 – 62.

¹⁶¹ Regierungs-Entwurf „Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts“ v. 1.9.2006 (BR-
Drucks. 623/06); die 1. Lesung dieses Gesetzes hat am 1.2.2007 stattgefunden.

¹⁶² Dazu: www.rechtsdienstleistungsgesetz.de, die Informationsplattform des Bundesverbandes der
Wirtschaftsjuristen von Fachhochschulen e.V.

d) Berufstauglichkeit nach dreijähriger Ausbildung

Damit scheint sich das derzeitige dreijährige Jurastudium für eine Überführung in einen Bachelor-Studiengang zu eignen. Möglicherweise wird man dieser Überlegung entgegenhalten, dass die universitäre Ausbildung völlig anders konzipiert sei als Ausbildungsgänge für „gehobene“ Positionen und deshalb mit einem dreijährigen Universitätsstudium eine Berufstauglichkeit nicht erreicht werden könne. Diese Überlegung hat zunächst einen starken standespolitischen und unverkennbar auch von irrationalen Gesichtspunkten geleiteten Aspekt¹⁶³. In der Sache wird man konkret weniger greifbare Unterschiede finden als es eine erste Vermutung nahe legt. Dafür gibt es auch allgemein sichtbare Indizien, z.B. die für den Fachschulbereich entwickelte¹⁶⁴ und dort verwendete Ausbildungsliteratur, die im Universitätsbereich ohne Einschränkungen, z.T. vorzugsweise verwendet wird – jedenfalls von den Studierenden, die relativ rasch an der Perfektionierung von juristisch-handwerklichen Tätigkeiten interessiert sind. Dieses sind die Fertigkeiten, die mittlerweile auch in der Juristischen Staatsprüfung im Vordergrund des Prüfungsgeschehens stehen und die – ebenso folgerichtig – auch beim privaten Repetitorium Schwerpunkt der Examensvorbereitung sind.

Dass damit das Interesse an Zusammenhängen und Erkenntnissen, die nicht stets unmittelbar und sofort einem Prüfungspunkt innerhalb eines Falllösungsschemas zugeordnet werden können, nur in eher verschwindend geringem Umfang vorhanden ist, ist bedauerlich, gehört jedoch eher zum Ausbildungsalltag der Universität. Darüber soll hier nicht lamentiert werden, auch nicht über den so schrecklich niveaulosen Repetitor¹⁶⁵, der für die deutliche Mehrheit und damit für den Durchschnitt der Studierenden nicht nur der Retter in der Examensnot, sondern damit auch der Maßgebende für das ist, was am Ende der universitären Ausbildung an juristischer Kompetenz vorhanden sein muss.

¹⁶³ Der Entwurf des „Rechtsdienstleistungsgesetzes“ (s. Fn. 161) berücksichtigt auch die Anliegen von Diplomjuristen, die an Fachhochschulen ausgebildet worden sind, vgl. Pressemitteilung des BMJ v. 1.2.2007, Ziff. 1, sowie BR-Drucks. 623/06, S. 63.

¹⁶⁴ Auch dessen Berufsbild hat sich übrigens in den vergangenen Jahrzehnten völlig geändert: Der – i.d.R. wohl – pensionierte Richter, der den Studenten vor dem Examen Grundkenntnisse und -fertigkeiten in der (examensrelevanten) Falllösungstechnik beibrachte (weil so etwas im Vorlesungsbetrieb, ohne Tutorien, Arbeitsgemeinschaften, vorlesungsbegleitende Kolloquien, universitäre Wiederholungen und Repetitorien) nie geübt wurde, ist abgelöst worden durch – nicht selten frisch examinierte und „hochgepunktete“ – Theoretiker, die Rechtsgebiete flächendeckend vortragen und sich sowie ihr Klientel für jegliche Feinheit eines Prüfungsschemas begeistern können.

¹⁶⁵ Der nicht selten von einem vergleichsweise stark entwickelten didaktisch und methodisch inspirierten pädagogischen Anliegen getragen ist.

Festzuhalten ist somit, dass gewisse hochgesteckte Ausbildungsziele in Richtung auf ein wissenschaftlich fundiertes Verständnis zumindest hinsichtlich einiger Erscheinungen des Rechts¹⁶⁶ die Mehrheit der Studierenden selbst bis zum Ende des Studiums nicht erreichen, dass bis zum Abschluss des dritten Studienjahres diesbezügliche Unterrichtsinhalte eher auf Unverständnis und Desinteresse stoßen, dass gleichwohl jedoch ein akzeptables juristisch-handwerkliches Können in formalisierter Entscheidungstechnik erworben werden kann, das für zahlreiche juristisch geprägte Tätigkeiten völlig ausreichend ist.

e) Voraussetzungen für eine pädagogisch sinnvolle Modularisierung und vorlesungsbegleitende Prüfungen

Auch weitere Details in den Bologna-Vorstellungen lassen sich bereits in der derzeitigen Ausbildung auffinden. Dazu gehört die sog. Modularisierung¹⁶⁷ dergestalt, dass innerhalb eines Semesters, eher ausnahmsweise auch innerhalb eines Studienjahres, eine thematisch abgegrenzte Unterrichtseinheit gelehrt wird¹⁶⁸, wobei wohl auch eine gewisse Übereinkunft über die Inhalte eines solchen Moduls besteht. Diese Bedingung ist im Jurastudium traditionell erfüllt, wobei möglicherweise über den Inhalt beispielsweise einer zweistündigen Vorlesung¹⁶⁹ im Sachenrecht eher Einigkeit über den damit zu vermittelnden Inhalt besteht als einer zeitlich gleichdimensionierten Vorlesung zur Rechtsphilosophie oder zur allgemeinen Staatslehre.

Weiterhin sollen Module zeitnah mit diesbezüglichen Prüfungen versehen werden¹⁷⁰. Das weckt Assoziationen an die Schule; und solche Befürchtungen vor einer Verschulung des Unterrichts- und Prüfungsgeschehens sind gerechtfertigt, falls der Unterricht in der Vorlesungszeit zeitlich so umfangreich ist, dass realistischerweise selbständige Arbeit zur Festigung¹⁷¹, Erweiterung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes nicht erwartet werden kann. Sind

¹⁶⁶ Man denke nur an die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie rechtswissenschaftlichen Methoden – Pflichtstoff des Studiums, vgl. § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG.

¹⁶⁷ Eine im amerikanischen Hochschulsystem offenbar unbekanntes Kategorie.

¹⁶⁸ Mit Ausnahme der i.d.R. zweisemestrigen Grundkurse ist das der Regelfall.

¹⁶⁹ Zwei Semesterwochenstunden, also i.d.R. 30 Unterrichtsstunden.

¹⁷⁰ Ebenso z.B. Art. 61 Abs. 1 S. 2 BayHSchG.

¹⁷¹ Eindrucksvoll zu der nahezu bedrückend geringen Gedächtnisleistung auf Grund einer einmalig empfangenen Information z.B. *Vester*, Denken, Lernen, Vergessen, 1975/2004.

beispielsweise 30 Stunden Vorlesungen pro Woche vorgesehen mit zeitnahen Prüfungen¹⁷², dann kann eine anspruchsvolle und zugleich faire Prüfung nicht stattfinden.

Besteht hingegen z.B. ein Verhältnis von einer Unterrichtsstunde zu zwei Stunden selbständiger „Nach-Arbeit“, hat eine Modul-Abschlussprüfung Sinn: Studierende werden zur Teilnahme am Unterricht motiviert, erhalten eine Rückkoppelung – und nachfolgende Unterrichtseinheiten in späteren Semestern können mit einem Fundament an gesichertem Wissen rechnen¹⁷³.

Nicht zu übersehen ist der Aufwand; er ist weniger in einem didaktisch und methodisch ordentlichen Unterricht zu sehen¹⁷⁴ als in dem Prüfungsaufwand¹⁷⁵. Allerdings ist auch insoweit zwischen Implementation solcher Verfahren und einer später zu beobachtenden Routine¹⁷⁶ zu unterscheiden, wobei die Korrekturbelastung erheblich bleiben wird und dem Veranstalter zumindest die diesbezügliche Supervision¹⁷⁷ obliegt.

Weiterhin sind in diesem Zusammenhang zwei Feststellungen zu treffen: Erstens – teilweise werden bereits jetzt in großem Umfang „vorlesungsbegleitende“ Klausuren¹⁷⁸ verlangt, als Bestandteil der Zwischenprüfung¹⁷⁹ oder einer Vorgerückten-Übung¹⁸⁰; sie dienen damit nicht nur der Kontrolle des Gelernten, sondern sind Voraussetzung für die Fortführung des Studiums bzw. die Zulassung zum ersten Examen. Zweitens – diese Klausuren werden von den Studierenden grundsätzlich nicht als negativ bewertet, zumal wenn damit eine einigermaßen valide Aussage über den Ausbildungsstand verbunden ist und erst recht, wenn damit das

¹⁷² In den letzten Semesterwochen oder direkt danach, zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit.

¹⁷³ Selbstverständlich sind Begabungs- und Leistungsunterschiede damit nicht beseitigt; die Möglichkeit des Scheiterns ist ebenso offen wie die Erzielung von Spitzenleistungen und –benotungen.

¹⁷⁴ Dies ist mittlerweile eher selbstverständlich, auch im Universitätsbereich.

¹⁷⁵ In der aktuellen Diskussion ist verständlicherweise dies die primäre Schreckensvorstellung.

¹⁷⁶ S. *Luhmann*, Lob der Routine, *VerwArch* 55 (1964), S. 1 – 33.

¹⁷⁷ I.S. einer verantwortlichen Steuerung und Überwachung des Klausur-Korrektur-Geschehens.

¹⁷⁸ So die übliche Definition; gemeint sind Abschluss-Tests.

¹⁷⁹ Z.B. gem. § 23 StudPrüfO der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft.

¹⁸⁰ Z.B. werden in Passau nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft verpflichtend 15 Abschlussklausuren veranstaltet (zuzüglich die Klausuren in den Grundkursen/Anfänger-Übungen und den Übungen für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht und im Strafrecht).

Examen abgeschichtet und entzerrt werden kann¹⁸¹. Ein solches System wird also offenbar eher positiv als „studiengeleitende Leistungskontrollen“ und nicht als „permanenter Prüfungsterror“¹⁸² bewertet.

f) Gebietsübergreifende, juristische Kompetenz

Ein deutliches Defizit dürfte derzeit z.B. hinsichtlich einer ausdrücklich reflektierten Vermittlung von juristischer Methode liegen, die im Anschluss an Veranstaltungen der Anfängerphase¹⁸³ und sinnvollerweise wohl vor der Vorgerückten-/Fortgeschrittenen-Phase liegen sollten¹⁸⁴, also in einem Zeitpunkt, in dem juristisch-handwerkliche Fähigkeiten – vor allem durch entsprechendes Einüben, z.B. in Tutorien und Arbeitsgemeinschaften – bereits vorhanden sind und es Sinn macht, ein fundiertes Verständnis für die dabei angewendeten Methoden zu vermitteln und zu erzeugen. Diese Bemühungen können in diesem Zeitpunkt gebietsübergreifend gestaltet werden; denn „Anschauungsmaterial“ ist den Studierenden in hinreichendem Umfang¹⁸⁵ vermittelt worden. Eine derartige gebietsübergreifende Vermittlung fördert das Verständnis für juristisches Denken und Entscheiden maßgebend¹⁸⁶; im Übrigen ist es kein grundsätzliches Problem, auch ein derartiges Wissen im (vorlesungsbegleitenden) Selbststudium zu festigen und zu prüfen.

g) Hausarbeiten statt Bachelor-Abschluss-Arbeit

Ein Detail aus den Bologna-Vorstellungen soll ebenfalls nicht unerwähnt bleiben; es geht dabei darum, ob ein Bachelor-Studiengang notwendigerweise mit einer (einzigen) Bachelor-

¹⁸¹ Das ist mittlerweile zulässig im Hinblick auf die Absolvierung des Schwerpunktstudiums und seiner Teilleistungen.

¹⁸² Auch diese Bewertung ist nicht ausgeschlossen, wie diesbezügliche Diskussionen in den 1960er Jahren zeigen.

¹⁸³ Man könnte dabei an die beiden ersten Studienjahre denken, die als Grundstudium bezeichnet werden könnten (und mit der Zwischenprüfung ihren Abschluss finden)

¹⁸⁴ Also wohl im vierten Studiensemester zu platzieren.

¹⁸⁵ Und sicherlich aus allen Rechtsgebieten.

¹⁸⁶ Im Übrigen könnte – unter Gesichtspunkten des zur Verfügung stehenden Zeitbudgets – die traditionell nicht ungebräuchliche und im ersten Studiensemester platzierte Vorlesung einer „Einführung in die Rechtswissenschaft“ entfallen.

Arbeit „gekrönt“ werden muss¹⁸⁷. Hierfür spricht, dass in einem anspruchsvollen Studium neben Klausuren und mündlichen Prüfungen grundsätzlich auch etwas tiefer gehende und schwierigere Probleme zu lösen sind, deren Bearbeitung einen längeren Zeitraum erfordert, deren Darstellung mitsamt der Ergebnisse einen spezifischen gedanklichen und sprachlichen Aufwand erfordert¹⁸⁸ und die inhaltlich auf dem im gesamten vorangegangenen Studium Erlernten beruhen. Und diese Überlegung gilt auch für juristische Tätigkeiten.

Allerdings ist zweierlei zu bedenken: Das Erfordernis einer einzigen Bachelor-Arbeit macht die Entscheidung für eines der Rechtsgebiete nötig und führt dort möglicherweise zu speziellen Fragestellungen. Demgegenüber stellen die traditionellen Vorgerückten-Übungen in ihren Hausarbeiten Anforderungen, die einerseits – jedenfalls zumeist – auf einen Entscheidungsvorschlag im Sinne der Falllösungstechnik abzielen, dabei verschiedene Rechtsgebiete¹⁸⁹ sowie materielles und Verfahrensrecht¹⁹⁰ miteinander verknüpfen und somit mit studienbegleitenden Abschlussklausuren nicht vergleichbar sind, sondern in den Anforderungen deutlich darüber liegen. Der Beibehaltung der drei Vorgerückten-Übungen ist somit als die überlegene Lösung im Vergleich mit einer eher fachspezifischen Bachelor-Arbeit zu sehen; damit werden die in diesem Zeitpunkt der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten in denkbar großer Breite sowie in angemessener Tiefe abgeprüft.

Das Problem der selbständigen Erbringung solcher Leistungen stellt sich bei allen Haus-, Seminar-, Diplom-, Bachelor und Magister-Arbeiten, bekanntlich auch bei Promotionen in gleicher Weise; gleichwohl sind die Vorzüge solcher Arbeiten höher einzuschätzen als die Gefahr von unlauteren Methoden. Im Übrigen lässt sich mit einer angemessenen Gewichtung dieser Arbeiten das Interesse an deren unredlicher Erstellung verringern.

¹⁸⁷ In der deutschen Prüfungslandschaft wird wohl von diesem Erfordernis ausgegangen.

¹⁸⁸ Beim amerikanischen bachelor of arts wird auf dieses Erfordernis offenbar verzichtet, nicht jedoch beim bachelor of science (sowie beim master of science).

¹⁸⁹ Hier im Sinne der „Module“ eines rechtswissenschaftlichen Studiums verstanden; in der Vorgerückten-Übung im Öffentlichen Recht könnte z.B. Baurecht, Kommunalrecht sowie Polizeirecht in einem Fall miteinander verknüpft werden.

¹⁹⁰ Auch in Verbindung mit Prozessrecht.

h) Herausnahme von Leistungsnachweisen des Schwerpunktstudiums

Die Ausbildungssituation in einer derart gestalteten ersten dreijährigen Studienphase könnte gegenüber den derzeitigen Gegebenheiten dadurch verbessert werden, dass Leistungsnachweise für das Studium im Schwerpunktbereich in dieser Phase nicht erbracht werden können. Damit würde das Unterrichts- und vor allem das Prüfungsgeschehen des Schwerpunktbereichs in die postgraduierte (Master-/Magister-)Phase der Juristenausbildung verlegt werden – und dort gehört es auch hin. Der dadurch entstehende Freiraum ist vielfältig nutzbar¹⁹¹.

i) Bestätigung von Studienerfolgen durch Bachelor-Abschluss

Ein weiterer wesentlicher Vorteil wäre mit einer derartigen Bachelor-Regelung verbunden. Etwa ein Drittel der Studierenden, die das Universitätsstudium in den drei Rechtsbereichen und bis zum Vorgerückten-Niveau erfolgreich absolviert haben¹⁹², scheitern gleichwohl in der Ersten Juristischen Staatsprüfung¹⁹³. Wer es dort endgültig nicht schafft, ist aus der Sicht des erfolgreichen Volljuristen eine gescheiterte Existenz, die ihren beruflichen Lebensweg mit einer entsprechenden persönlichen Last und schwierigen äußeren Bedingungen suchen muss. Es ist aus mehreren Gründen fair und im Vergleich mit der heutigen Situation angebracht, die Erfolge in der Ausbildungsphase, die bislang den wesentlichen „Grundlagen-Kern“ und die Basis weiterer Ausbildungsanstrengungen bildet, in einem zusammenfassenden Zeugnis zu dokumentieren und damit die soweit erreichte Befähigung zu bestätigen.

Die griffig erscheinende, gleichwohl etwas überhebliche Bezeichnung eines solchen Bachelors als den „Studienabschluss für Studienabbrecher“¹⁹⁴ trifft die Wahrheit nicht ganz. Die Fortführung der Ausbildung – über den Master/Magister und (bei den Juristen) über die Hür-

¹⁹¹ Man sollte übrigens nicht gänzlich außer Betracht lassen, dass die Jahre nach dem Abitur (und zumeist wohl noch nach dem Auszug aus dem Elternhaus) auch der Weiterentwicklung von persönlicher Selbständigkeit dienen (im Übrigen dann auch mit Auswirkung auf die Berufstätigkeit) – hierzu ist vor allem auch ein gewisser Freiraum erforderlich.

¹⁹² Und von ihrer Universität mit entsprechenden Einzel-Zeugnissen versehen worden sind.

¹⁹³ Jedenfalls im ersten Anlauf; die letzte Durchfallquote liegt immerhin auch noch im Bundesdurchschnitt bei ca. 20 %.

¹⁹⁴ Müller, Das tautologische Monster, SZ v. 19.1.2007, S. 16 (wohlwollende Besprechung von Liessmann, Theorie der Unbildung. Die Irrtümer der Wissensgesellschaft, 2006).

de einer Ersten und möglicherweise einer Zweiten Staatsprüfung – ist in vielen Fällen nicht attraktiv. Sie ist es in der Tat dann nicht, wenn die juristische Leistungsfähigkeit sich als begrenzt erwiesen hat und zu erwarten ist, dass der Endpunkt der Ausbildung (beschlossen derzeit mit der Zweiten Juristischen Staatsprüfung) zu einem Ergebnis führt, das eine eher unerfreuliche und wenig ertragreiche Zukunft voraussehen lässt¹⁹⁵. So ist es konsequent, die berufliche Fixierung auf den „großen Volljuristen“ und Tätigkeitsfelder, die höchster Wahrscheinlichkeit nach verschlossen bleiben werden, aufzugeben und eine adäquate berufliche Tätigkeit aufzunehmen, die möglicherweise auch nach vielen weiteren Ausbildungsjahren und Enttäuschungen nicht besser zu erlangen ist.

Das ist jedoch nicht die einzige Chance (und Rechtsposition), die ein Bachelor-Abschluss bietet. Alternativ bietet ein Bachelor die Möglichkeit, einen fachlich anders ausgerichteten Master/Magister „draufzusatteln“ und damit eine möglicherweise eher „maßgeschneiderte“ Qualifikation entsprechend den eigenen Fähigkeiten zu erlangen. Und angesichts der mit dem Bologna-Prozess (auch) angestrebten internationalen Vergleichbarkeit der Studiengänge und Hochschulabschlüsse¹⁹⁶ ist vor allem auch an die – spezialisierende und erweiternde – Fortführung des Studiums im europäischen Ausland zu denken, mit entsprechend erweiterten beruflichen Betätigungsmöglichkeiten.

2. Die Ausgestaltung des zweiten universitären Studienabschnitts

Bei den Überlegungen zur Gestaltung der (ersten) postgraduierten (Master-/Magister-) Phase nach dem Bologna-Modell ist Folgendes zu bedenken: Erstens – unter äußeren Gesichtspunkten ist davon auszugehen, dass hierfür ein Ausbildungszeitraum von zwei Jahren zur Verfügung steht und dass in dieser Zeit eine Erweiterung und Spezialisierung stattfinden soll, die zu einer entsprechend ergänzten beruflichen Qualifikation führt¹⁹⁷; weiterhin sind in diesem Zeitraum – selbstverständlich – die Prüfungsleistungen und diesbezügliche Vorberei-

¹⁹⁵ Konkret: Was hat heutzutage ein Jurist mit zwei ausreichenden Examina in „rein“ juristischen Berufen zu erwarten?

¹⁹⁶ Auch zu diesem Gesichtspunkt wird von Gegnern des Bologna-Prozesses gleichsam vorsorglich z.T. auf die Spitze getriebener Unsinn verbreitet dergestalt, dass z.B. im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von konkreten Lehrveranstaltungen unterstellt wird, dazu müssten bis ins Einzelne definierte gemeinsame Unterrichtsinhalte vereinbart werden; dies sei zurzeit und auch künftig nicht der Fall – und somit könne es auch keine Vergleichbarkeit geben (vgl. z.B. Müller, SZ v. 19.1.07, S. 16).

¹⁹⁷ § 5a Abs. 2 S. 4 DRiG.

tungen zu erbringen; schließlich sollte angenommen werden, dass die Veranstaltungen des derzeitigen und künftig beizubehaltenden Schwerpunktstudiums einen wesentlichen Teil der Graduierung ausmachen und deshalb nicht für die Bachelor-Phase vorgesehen sind.

Zweitens – aus inhaltlicher Betrachtungsweise verdient die derzeitige Schwerpunktausbildung diese Bezeichnung wohl nicht.

a) Ziele des derzeitigen Schwerpunktstudiums

Die bundesweit geltenden, durchaus ambitionierten Vorstellungen des DRiG (Ergänzung des Studiums, Vertiefung der Pflichtfächer, soweit diese mit den Schwerpunktfächern zusammenhängen, Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts)¹⁹⁸ sind in den Ländern in unterschiedlicher Weise umgesetzt worden. Dabei sind offensichtlich verschiedene Vorstellungen zur Konkretisierung des bundesrechtlichen Rahmens verwirklicht worden, zumeist mit einer Antwort auf die Frage, ob, in welchem Umfang und in welcher Weise die früheren Wahlfächer¹⁹⁹ in ein Schwerpunktprogramm²⁰⁰ übernommen werden sollen.

Es ist möglicherweise der landesrechtlichen Regelung überlassen, die Vorgaben des DRiG dahingehend zu interpretieren und zu konkretisieren, dass die Schwerpunktbereiche jeweils „mehrere Rechtsgebiete“ umfassen und damit zugleich „einen wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft“ abdecken²⁰¹ – dies allerdings insoweit, als es sich um gleichsam selbständige Ergänzungen der Pflichtfächer²⁰² handelt, lediglich in einem als ausdrücklich so bezeichneten „Überblick“²⁰³; eine „Vertiefung“²⁰⁴ darf nur hinsichtlich der Pflichtfächer statt-

¹⁹⁸ § 5a Abs. 2 S. 4 DRiG.

¹⁹⁹ Vgl. § 5a Abs 2 DRiG in der bis 30.6.2003 geltenden Fassung.

²⁰⁰ Das bekanntlich jede Fakultät nach ihren Vorstellungen gestalten kann.

²⁰¹ Das sind mindestens zwei; in der Praxis der bayerischen Rechtsfakultäten sind (entsprechend der unbedachten Vorgabe des § 39 Abs. 2 S. 3 BayJAPO) wohl zumeist zwei der früheren Wahlfachgruppen – abgespeckt – zu einem Schwerpunktbereich zusammengefasst worden, was schon zu einer thematischen Breite geführt hat, die offensichtlich nur sehr partiell gelehrt und geprüft werden kann.

²⁰² Mit etwas gutem Willen könnte man die „Vertiefung der ... Pflichtfächer“ als eine eben nicht in die Breite, sondern in die Tiefe gehende (und somit in einem weiteren Sinn interpretierte) Ergänzung verstehen.

²⁰³ Z.B. § 39 Abs. 2 S. 2 BayJAPO.

finden, die in den Rechtsgebieten eines Schwerpunktbereiches als deren Schnittmenge auftauchen²⁰⁵.

b) Wirklichkeit des Schwerpunktstudiums

Dieses Konzept stößt nicht nur auf Kritik bei Gegnern von „Überblicks- und Einführungsveranstaltungen“²⁰⁶. Es ist auch offensichtlich im Hinblick auf eine wissenschaftlich orientierte und fundierte Ausrichtung des Studiums nicht hinreichend deutlich definiert²⁰⁷. Allerdings wird damit derzeit bereits den Anforderungen, die mit einem postgradualen, konsekutiv konzipierten Ausbildungsgang nach den Bologna-Vorstellungen²⁰⁸ verbunden sind, insoweit genügt, als es sich um einen auf den vorangegangenen Drei-Jahres-Abschnitt „aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden“ Abschluss handelt²⁰⁹; die derzeitige Beschränkung²¹⁰ auf Überblickswissen²¹¹ dürfte jedoch den gesetzlich normierten Anforderungen an postgraduale Studiengänge im Hinblick auf die „Wissen-

²⁰⁴ Das ist offensichtlich keine „Verbreiterung“.

²⁰⁵ So bereits das DRiG (§ 5 Abs. 2 S. 4), und wörtlich wiederholen z.B. § 39 Abs. 1 BayJAPO.

²⁰⁶ Deren Ausbildungswert ist als denkbar gering einzuschätzen; brauchbar ist ein Überblick nur dann, wenn er mit – zumeist partiellen, jedoch – fundierten Kenntnissen verbunden ist; im Übrigen fehlt andernfalls die Akzeptanz „reiner“ Überblicksveranstaltungen. Die Erfahrung zeigt, dass die klassischen „Einführungen“ in die Rechtswissenschaft (z.B. *Braun*) oder in das juristische Denken (z.B. *Engisch*) mit Gewinn eher am Ende des Studiums, also auf der Grundlage konkreter Erkenntnisse und Erfahrungen in der typischen juristischen Entscheidungstechnik, richtig verstanden werden können.

²⁰⁷ Diese Einschätzung beruht auch auf der Beobachtung der Ausbildungspraxis in den „neuen“ Schwerpunktbereichen und der universitären Begleitung der Examensvorbereitungen für die Erste Juristische Staatsprüfung.

²⁰⁸ Inhaltliche und fachliche Vertiefung sowie Spezialisierung in der gleichen Studienrichtung, vgl. auch *Wex*, aaO., S. 47 sowie Art. 57 BayHSchG.

²⁰⁹ So z.B. Art. 57 Abs. 2 S. 3 BayHSchG.

²¹⁰ Vgl. einerseits Art. 57 Abs. 2 S. 3 BayHSchG, andererseits § 39 Abs. 2 S. 2 BayJAPO, der lediglich die zweite gesetzlich vorgesehene Alternative des Hochschulrechts (Art. 57 BayHSchG) zulässt.

²¹¹ Soweit der Zusammenhang mit Pflichtfächern nicht gegeben ist.

schaftlichkeit²¹² nur unvollkommen genügen; fraglich ist auch, inwieweit damit eine zusätzliche, als eigenständig zu bewertende berufliche Qualifikation erworben werden kann²¹³.

Eine gewisse Folgerichtigkeit kann in der Reduzierung der in der Regel aus mehreren Rechtsgebieten zusammengesetzten Schwerpunktbereiche²¹⁴ auf lediglich Überblickswissen darin gesehen werden, dass der dafür rechtsverbindlich vorgegebene Rahmen²¹⁵ von 16 – 24 Semesterwochenstunden²¹⁶ ein letztlich möglicherweise zu geringes Stundenkontingent umfasst²¹⁷. Zur derzeitigen Situation ist freilich auch zu bemerken, dass im vierten Studienjahr ein umfangreicher Katalog von Pflichtfächern²¹⁸ im Hinblick auf die sich darauf erstreckende Erste Juristische Staatsprüfung nicht nur im Auge behalten werden muss, sondern als in Frage kommender Prüfungsstoff und in erster Linie klausurmäßig-fallorientiert aufbereitet, erweiternd und vielleicht gelegentlich auch vertiefend erlernt werden muss, und das mit hoher Perfektion.

c) Alternative Möglichkeit der Ausgestaltung von Schwerpunktstudien

Denkbar ist aber auch eine Konkretisierung der DRiG-Vorgaben dahingehend, dass das Schwerpunktstudium zwar ebenfalls ergänzend zu den Pflichtfächern konzipiert ist²¹⁹, jedoch tendenziell spezialisierend begrenzt wird auf enge Rechtsgebiete, die mit einem gewissen, vor allem auch wissenschaftlich anspruchsvollen Tiefgang gelehrt und gelernt werden; so-

²¹² Vgl. allgemein für postgraduale Studiengänge, zu denen auch die Master-Studiengänge im gestuften System zählen, Art. 56 Abs. 3 S. 2 – 1.Alt. – BayHSchG.

²¹³ Vgl. Art. 56 Abs. 3 S. 2 – 2.Alt. – BayHSchG; ein lediglich auf die „Vertiefung des Studiums“ in der 1. Ausbildungsstufe ausgerichteter postgradualer Studiengang (vgl. Art. 56 Abs. 3 S. 2 – 3.Alt. – BayHSchG) ist als Ausnahmefall i.S.d. Art. 56 Abs. 1 S. 1 BayHSchG zu verstehen.

²¹⁴ Die damit grundsätzlich eröffneten vielfältigen Kombinationen mit entsprechenden Wahl- und Spezialisierungsmöglichkeiten (für Fakultäten und Studenten) sind zu begrüßen, auch im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit; im Übrigen wird damit der gesetzlich vorgegebenen Pflicht zur Einräumung von Wahlmöglichkeiten (§ 5a Abs. 2 S. 1 DRiG) genügt.

²¹⁵ Vgl. § 39 Abs. 2 S. 2 BayJAPO.

²¹⁶ Darin sind sämtliche Lehrveranstaltungen enthalten, neben Vorlesungen also auch Arbeitsgemeinschaften, Übungen, Seminare.

²¹⁷ So in Bayern gem. § 39 Abs. 2 S. 1 BayJAPO; das entspricht einer Stundenanzahl pro (15-wöchigem) Semester von 240 – 360 Unterrichtsstunden; das entspricht einem Arbeitsaufwand von 6 – 8,5 Wochen.

²¹⁸ Vgl. z.B. § 18 BayJAPO – Prüfungsgebiete.

²¹⁹ Vgl. § 5a Abs. 2 S. 4 DRiG.

weit diese Gegenstände mit Pflichtfächern zusammenhängen, werden auch diese vertieft. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass ein solches Studienprogramm den Bologna-Vorstellungen zu postgradualer Ausbildung eher entspricht; jedenfalls dürfte diese Variante einer Schwerpunktausbildung nicht nur landläufigen Überlegungen, die an den Wortlaut dieser Bezeichnung anknüpfen²²⁰, eher entsprechen, sondern auch mit dem zur Verfügung stehenden zeitlichen Budget übereinstimmen.

d) Fortentwicklung des Schwerpunktstudiums nach Bologna-Kriterien

Bei einer Fortentwicklung der derzeitigen Studienphase, die das Schwerpunktprogramm sowie die Examensvorbereitung²²¹ zu einem Bologna-konformen postgradualen Programm ausbauen könnte, lassen sich verschiedene Optionen denken, bei denen die bisherigen Regelungen und die dahinter steckenden Vorstellungen zu berücksichtigen sind. Auch der damit zur Verfügung stehende Ausbildungszeitraum von zwei Jahren eröffnet beachtliche Möglichkeiten der Weiterentwicklung, die hier nicht im Einzelnen vorgestellt werden können, insgesamt jedoch zu einer deutlichen Verbesserung der derzeitigen Situation führen können.

Einige grundsätzliche Überlegungen sind gleichwohl möglich; sie kommen zu dem Ergebnis, dass wesentliche traditionelle Zielsetzungen eines universitären, wissenschaftlich ausgerichteten Studiums besser verfolgt werden könnten und zu Ausbildungsergebnissen führten, die wohl allgemein gewünscht, derzeit ganz überwiegend nicht erreicht werden können.

aa) Grundsatzfrage: Juristischer Generalist oder Spezialist

Zunächst stellt sich die Frage, ob mit einem postgradualen Studiengang eine Grundsatzentscheidung in Sachen „Generalist“ oder „Spezialist“ getroffen werden muss. Dabei muss man sich zum einen klar darüber werden, was mit „Generalist“ gemeint sein soll – der mit allen juristischen Materien vertraute Alleskönner, der an jedem Arbeitsplatz sofort vollwertig und

²²⁰ „Schwerpunkt“ suggeriert eher wissenschaftlich-anspruchsvolle Vertiefung als überblicksartige Verbreiterung.

²²¹ Für beide Teile der „Ersten Juristischen Prüfung“.

rechtssicher die dort anfallenden Entscheidungen trifft²²², oder der Jurist mit umfassender Kompetenz in allen Rechtsbereichen und auch im Hinblick auf u.U. komplexe Verknüpfungen, der ebenfalls alle juristischen Probleme zu lösen vermag, jedoch nicht stets auf Anhieb, sondern erst nach einer angemessenen Anlernphase, wenn rasche und routinierte Entscheidungstätigkeit gefragt ist oder – wenn die Berufstätigkeit eher weniger routinierungsfähige juristische Tätigkeiten umfasst – mit dem dann wohl stets erforderlichen Zeitaufwand. Dieses zuletzt genannte Modell des Generalisten entspricht den Vorstellungen von wissenschaftlich fundierter Ausbildung und Berufstätigkeit und definiert zugleich den Qualitätsstand juristischer Profession; derzeit wird dieses Modell in zu geringem Umfang verwirklicht.

Wenn man davon ausgeht, dass in den ersten drei Studienjahren eher Kenntnisse – von einer durchaus beachtlichen Breite – und juristisch-„handwerkliche“ Fähigkeiten vermittelt werden, bietet sich eine zweijährige postgraduale Phase zur gezielten Vertiefung des Gelernten an. Damit befände man sich insoweit in Übereinstimmung mit den derzeitigen Regelungen, die offenbar ebenfalls von der Notwendigkeit einer Vertiefung der Pflichtfächer ausgehen jedenfalls dann, wenn sie mit ergänzenden (Schwerpunkt-)Fächern zusammenhängen²²³; die (zumindest) Nützlichkeit sonstiger Vertiefung²²⁴ darf unterstellt werden. Allerdings ist derzeit dieses Anliegen nicht hinreichend ausgeprägt und es werden die damit angestrebten Fähigkeiten nicht systematisch – in entsprechenden Lehrveranstaltungen und Übungen – vermittelt und trainiert²²⁵. Im Rahmen einer zweijährigen postgradualen Ausbildung wäre dieses Ziel erreichbar, mit der eine deutlich höhere Stufe juristischer Qualifikation und damit eine signifikant bessere berufliche Befähigung erzielt würde.

²²² So etwas – freilich ein wenig überzeichnet – die Zielsetzung der derzeitigen Referendarausbildung.

²²³ § 5a Abs. 2 S. 4 DRiG.

²²⁴ Also von Fächern, die nicht mit den von den Studierenden im konkreten Fall gewählten Pflichtfächern zusammenhängen.

²²⁵ Hindernisse hierfür sind der insgesamt knappe Zeitraum und – vor allem – die Dominanz der Vorbereitungen auf die Erste Staatsprüfung.

bb) Ausgestaltung einer zweijährigen Schwerpunkt-/Master-/Magister-Phase

In einer zweijährigen Master-/Magisterphase ist auch an eine sinnvolle Spezialisierung zu denken. Dabei sollte allerdings nicht ein Überblickswissen²²⁶, zumal über mehrere Rechtsgebiete, angestrebt werden. Auf der Grundlage von Bachelor-Wissen und -Kenntnissen und gleichsam parallel zur Vertiefung dieser Fähigkeiten in der postgradualen Phase ist eine effiziente Vermittlung von besonderen Rechtskenntnissen möglich. Durch eine derartige Einbettung der Spezialausbildung in die auf höherem Niveau fortgesetzte Ausbildung in den Pflichtfächern²²⁷ wird im Übrigen zugleich auch, gleichsam als Nebeneffekt, die allgemeiner juristische Kompetenz im Sinn von generell (in allen Rechtsfragen) verwendbaren Fähigkeiten erhöht. In welchem Umfang diese Spezialisierung stattfinden sollte, hängt letztlich wohl davon ab, inwieweit derartiges Wissen für bestimmte Berufsfelder als in besonderer Weise nützlich betrachtet werden kann. Das derzeit für die Schwerpunktausbildung angesetzte Budget von ca. 20 Semesterwochenstunden ermöglichte i.d.R. wohl eine derartige Zusatzqualifikation, falls eine angemessene Zeit zur Eigenarbeit zur Verfügung stände.

e) Notwendigkeit weiterer berufsqualifizierender Ausbildung

Bei den Überlegungen zur optimalen Struktur einer postgradualen Ausbildung für Juristen ist zusätzlich zu bedenken, dass sich auch nach der postgradualen universitären Ausbildung die Frage nach weiteren berufsvorbereitenden Ausbildungsmaßnahmen sowie damit zusammenhängenden Prüfungen stellt.

aa) Staatliches Interesse an Kontrolle von universitärer Ausbildung

Das Interesse des Staates an einem gewissen fachlichen Qualifikationsstandard des Personals, das im engeren Sinn²²⁸ und nach einem weiteren Verständnis²²⁹ als Organ der Rechts-

²²⁶ Selbstverständlich müssen die jeweiligen Regelungszusammenhänge deutlich gemacht werden; wesentlich sind jedoch die in den Details konkretisierten Grundsätze eines Rechtsgebietes.

²²⁷ In jedem Spezialgebiet der Rechtsordnung stecken generalisierungsfähige Elemente; auch deren Entdeckung ist Aufgabe des akademisch-wissenschaftlich orientierten Unterrichts.

²²⁸ Also Richter und Staatsanwälte, in gewissem Umfang auch Notare; funktional betrachtet gilt das allerdings auch für Rechtspfleger und Amtsanwälte.

pflege bezeichnet wird und der Einsatz diesbezüglicher Instrumente zur Sicherung dieses Ziels ist legitim. Fraglich ist jedoch, ob es dazu zweier Staatsprüfungen sowie einer staatsinternen „Vorbereitung“ auf die bislang den „Volljuristen“ vorbehaltenen Berufe bedarf.

Ersichtlicherweise dient die Erste Juristische Staatsprüfung nicht nur der Kontrolle der universitären Ausbildung, sondern der Etablierung eines Prüfungsmaßstabes und entsprechenden Anforderungen, deren Bewältigung zu einem großen Teil nicht den universitären Vorstellungen von wissenschaftlich orientierter Ausbildung entspricht. Mit einer gewissen Folgerichtigkeit²³⁰ wird von Seiten der Studierenden in der weitaus größten Zahl der Fälle – mit Hilfe privater Repetitorien – versucht, diesen Anforderungen zu genügen. Derzeit findet nicht nur eine erste, sondern auch eine zweite Staatsprüfung statt, letztere nach einer sog. Vorbereitungszeit, die u.a. auch der Sozialisierung der Referendare dient und darüber entscheidet, wer – dies sind knapp 10 % der Prüfungsteilnehmer – in den Staatsdienst übernommen werden kann²³¹. Demgegenüber wird mit der ersten Staatsprüfung etwa ein Drittel der bis dahin erfolgreichen Jura-Studierenden bereits vom Zugang zum Vorbereitungsdienst ausgeschlossen²³². Dieses System ist überdenkenswert, wobei mehrere „Ersatzlösungen“ diskutiert werden²³³.

bb) Alternative zu den derzeitigen (zwei) Staatsprüfungen

Eine (weitere) Möglichkeit sei hier vorgestellt; dieser Vorschlag geht davon aus, dass der Staat sich in jedem Fall eine qualitätssichernde Maßnahme in Form einer Staatsprüfung vorbehalten wird, und zwar für alle juristischen Berufe, die der Rechtspflege dienen. Somit ist nicht zu erwarten, dass man auf eine Staatsprüfung, mit der juristische Qualifikationen im Hinblick auf Tätigkeiten als Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsbeamte des höheren Dienstes und wohl auch Rechtsanwälte getestet werden, völlig verzichten wird.

²²⁹ So für die Rechtsanwälte, vgl. § 1 BRAO.

²³⁰ Und nicht aus Gründen mangelnder personeller Kapazität.

²³¹ *Vallendar*, *Anwalt fürs Einfache*, Rheinischer Merkur, 7.7.2005: 5 % in die (öffentliche) Verwaltung, 4 % Justiz als Richter oder Staatsanwalt.

²³² Jedenfalls im „ersten Anlauf“; effektiv dürften es weniger sein, geschätzt ca. 20 %

²³³ Vgl. zur postuniversitären Ausbildung in Europa die Länderberichte von *Hirte/Mock*, passim.

Allerdings dürfte es völlig ausreichen, eine einzige derartige Zugangsprüfung vorzusehen, die durchaus am Ende eines staatlich organisierten und durchgeführten Vorbereitungsdiens-tes stehen könnte, der freilich allenfalls die Dauer eines Jahres²³⁴ umfassen sollte. In diesem Zeitraum ist es möglich, spezifische Praxisfähigkeiten zu vermitteln, zusätzlich zu den in den universitären Studienphasen vermittelten Kenntnissen und Fertigkeiten. Ziel sollte es jedoch auch dabei sein, den Generalisten²³⁵ heranzubilden, vor allem wohl dadurch, dass die typi-schen Erscheinungen und Anforderungen der („voll“-)juristischen Tätigkeitsfelder reflektiert, analysiert und zusammenfassend betrachtet werden; selbstverständlich stände dies alles in einem inneren Zusammenhang mit der Kernaufgabe, die letztlich in jeder juristischen Tätig-keit steckt, nämlich die Herstellung einer normgestützten und –geleiteten Entscheidung, mag es sich um einen konkreten Streitfall handeln oder um eine eher vorsorgliche Maßnahme, z.B. die Gestaltung von Verträgen²³⁶. Eine darauf bezogene Prüfung würde – mittelbar und notwendigerweise – auch das an der Universität erworbene Wissen einschließen, könnte die (auch zusätzlichen) Kenntnisse und Fähigkeiten standardisiert festlegen und ergäbe eine auch im Quervergleich der Prüfungsteilnehmer valide Einschätzung von Generalisten-Fähigkeiten im Hinblick auf Tätigkeitsfelder, die nach wie vor solchen „Voll-Juristen“ vorbe-halten bleiben sollten.

Wesentlich erscheint vor allem die ersatzlose Streichung der Ersten Juristischen Staatsprü-fung. Es würden damit die Examensvorbereitungen in der derzeitigen Form²³⁷ unnötig wer-den; vor allem die Prägung dieser Bemühungen, und zwar sowohl der Studierenden als auch der universitären Unterstützung²³⁸, durch die staatlich definierten und praktizierten Prüfungs-anforderungen, vor allem durch die Art und Weise der Aufgabenstellungen der Examens-klausuren²³⁹, würde entfallen²⁴⁰; die postgraduale Ausbildungsphase würde insoweit „unge-

²³⁴ Möglicherweise ist auch ein ¾ Jahr (einschließlich der Prüfung) ausreichend.

²³⁵ Vgl. dazu oben III. 1., IV. 1. d).

²³⁶ Zur Ergänzung der Rechtsordnung und zur Vermeidung von rechtlichen Unklarheiten bei – künftigen und denkbaren – Streitfragen; aus der Sicht der Anwaltschaft besteht offenbar ein besonderes Interesse an einer Neuordnung der zweiten Ausbildungsphase mit praxisrelevanten Spezialisierun-gen, vgl. *Dübbbers*, NJW-aktuell-2003; XIV m.w.N.

²³⁷ An sich als eigeninitiierte Vorbereitung konzipiert, in der Praxis in den meisten Fällen als Ausbil-dung in einem privaten Repetitorium erlebt.

²³⁸ Durch Wiederholungen, Vertiefungen, (universitäre) Repetitorien.

²³⁹ Bei genauer Betrachtung sind entsprechende Vorwirkungen – in Form einer Fixierung auf Klausur-technik und Erlernung lediglich (angeblich) klausurrelevanten Wissens – mittlerweile bereits in den Veranstaltungen in den ersten Semestern feststellbar.

stört“ von diesen staatlichen Einwirkungen stattfinden, also sowohl in Bezug auf den dabei zu verwirklichenden Anspruch als auch auf die Durchführung allein durch die Universitäten definiert werden.

V. Zwischenbilanz

Als Zwischenbilanz der bisherigen Überlegungen lässt sich festhalten, dass eine Strukturierung der Juristenausbildung nach dem Bologna-Konzept hinsichtlich der ersten drei Studienjahre als Bachelor-Studiengang²⁴¹ nichts Revolutionäres mit sich brächte; zum größten Teil werden das bisherige Studienprogramm und die bislang verlangten Prüfungen unter Berücksichtigung des überwiegend getätigten Studienverhaltens festgeschrieben.

1. Kompatibilität von derzeitiger Ausbildungsstruktur und Bologna-Vorstellungen

Veränderungen gegenüber der derzeitigen Struktur würden sich im Folgenden ergeben: Die Erklärung von i.d.R. semesterbezogenen Lehr- und Lerneinheiten zu „Modulen“ würde wohl von der Vorstellung begleitet, dass vermehrt der Stoff des akademischen Unterrichts zeitnah zur Vorlesung geprüft wird²⁴². Darin liegt ein nicht zu unterschätzender zusätzlicher Aufwand, für den Personal und Finanzmittel zur Verfügung zu stellen wären. Zudem ist zu bedenken, was eigentlich mit derartigen Tests abgeprüft werden soll und kann. Wenn es so ist, dass während der Vorlesungszeit der Arbeitstag der Studierenden im Wesentlichen mit Unterricht ausgefüllt ist, dann können zeitnahe Tests nicht einmal den Unterrichtsstoff abfragen, da praktisch nicht einmal Zeit²⁴³ vorhanden ist, um das im Unterricht Aufgenommene durch Nacharbeiten²⁴⁴ in das eigene Wissen zu übernehmen²⁴⁵; erst recht kann nicht von einem

²⁴⁰ Zugleich würde damit die nahezu vollständige Bindung der Kräfte der Studierenden (durch die Vorbereitung des Staatsexamens) entfallen.

²⁴¹ Mit dem entsprechenden Studienabschluss.

²⁴² Auch im Hinblick auf die Möglichkeit (insb. für Ausländer), nur Teile der deutschen Rechtsordnung kennen zu lernen, sind derartige Tests erforderlich.

²⁴³ Dabei ist von einer 40-Stunden-Arbeitswoche auszugehen.

²⁴⁴ Z.B. kommen in Passau in dem schon jetzt klausurträchtigen 3. Semester (in dem sechs Klausuren zu schreiben sind und mit denen der Stoff von sechs Vorlesungen abgeprüft wird) zu den 16 Se-

selbständig organisierten Erwerb zusätzlichen Wissens ausgegangen werden. Ohne die Möglichkeit zeitnaher Nacharbeit und u.U. zusätzlichen Wissenserwerbs sind Abschlussprüfungen zwangsläufig unfair, weil sie ein unkalkulierbares Risiko bedeuten; bei solcher Gestaltung von Vorlesungen und Prüfungen wird sich die Masse der Studierenden – vor allem gegen Ende der Vorlesungszeit und angesichts der nahenden Prüfung – wie bisher gegen den (weiteren) Verbleib in der Vorlesung und für eine konzentrierte Prüfungsvorbereitung entscheiden. Auch ohne die Zielsetzung eines auch nur andeutungsweise wissenschaftlich ausgerichteten Studiums²⁴⁶ ist der Wissensstoff nicht abprüfbar, weil er in Wahrheit nicht vermittelt und bei den Studierenden nicht etabliert worden ist. Damit wird zudem das Unterrichtsgeschehen insoweit in Frage gestellt, als eine möglicherweise bestandene Abschlussprüfung den unzutreffenden Eindruck vermittelt, der betreffende Unterrichtsstoff könne nunmehr für die weitere juristische Ausbildung und Arbeit als verfügbar betrachtet werden.

2. Positionierung von Wahlfach-/Schwerpunkt-Ausbildung

Die Spezialisierung in Wahlfach- oder (neuerdings) Schwerpunktbereichen sollte nicht in der ersten Ausbildungsphase stattfinden. Stattdessen sollte die praktische Berufstauglichkeit gefördert werden, um mit den Fähigkeiten des „kleinen Generalisten“ auch den Schritt ins Berufsleben wagen zu können. Notwendig sind diese Studienbestandteile vor allem auch deshalb, weil nicht alle erfolgreichen Bachelor-Absolventen die Ausbildung in der postgradualen Phase fortsetzen, teils auf Grund der Vermutung und Selbsteinschätzung, dass die Bewältigung dieses generell vorgegebenen Leistungsniveaus²⁴⁷ auf einer sich lediglich im unte-

mesterwochenstunden entsprechend dem Studienplan zusätzlich einige Stunden Unterricht pro Spracherwerb (im Rahmen der „Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung“) hinzu; nicht eingerechnet sind auch die universitären Arbeitsgemeinschaften und Begleitkolloquien zu den Vorlesungen. Im Rahmen der Zwischenprüfung werden bereits jetzt (in Passau) für 13 Prüfungsgebiete 19 Klausuren angeboten.

²⁴⁵ Dass z.B. von einer 45-minütigen Unterrichtsstunde auch bei bester Kondition des Lehrenden und der Lernenden nur ein Bruchteil der Informationen „hängen“ bleibt, ist nicht nur Erfahrungswissen von jedermann, sondern auch wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis; eindrucksvoll dazu *Vester*, aaO. (Fn. 171).

²⁴⁶ In diesem Zusammenhang ist der Aspekt des in gewissem Umfang selbständigen Erarbeitens von Wissen, angeregt und angeleitet durch den akademischen Unterricht, vermehrt zu berücksichtigen.

²⁴⁷ Das etwa dem derzeitigen „Vorgerückten“-Niveau in den entsprechenden Übungen der drei Rechtsgebiete entspricht.

ren Leistungsbereich befindlichen konkreten Stufe nicht zu einer Fortsetzung der Ausbildung auf dann deutlich höherem Niveau befähigt.

Unter Anlegung der derzeit praktizierten Prüfungsmaßstäbe²⁴⁸ und der Berücksichtigung der „Schwund-Quote“ nach dem 3. Studienjahr und der „Durchfaller“ in der Ersten Juristischen Staatsprüfung²⁴⁹ würde eine entsprechende Limitierung des Zuganges zur postgradualen universitären Phase sowie – mittelbar – zur Vorbereitung auf die bisherigen „Voll-Juristen-Berufe“ das bisherige Ausbildungsniveau insgesamt halten; eine Verbesserung der Juristenausbildung, bezogen auf die dabei endgültig erzielte Befähigung, müsste wohl eine strengere Beschränkung vorsehen²⁵⁰.

In der postgradualen Phase könnte eine deutliche Verbesserung der Lehr- und Lernsituation erreicht werden dadurch, dass nicht die ganze Bandbreite von Begabungen, unter Einschluss der nicht hinreichend Geeigneten²⁵¹, im Unterrichtsgeschehen berücksichtigt werden muss²⁵².

3. Qualitätsverbesserung (Ergebnisse) der Juristenausbildung

Insgesamt ermöglicht eine strukturelle, den Bologna-Vorstellungen folgende Juristenausbildung eine deutliche Verbesserung der Ausbildungsleistung der Universität und der Qualifika-

²⁴⁸ Einerseits in den Vorgerückten-Übungen der Universitäten, andererseits in den Ersten Juristischen Staatsprüfungen.

²⁴⁹ Insgesamt auf 30 – 40 % zu schätzen.

²⁵⁰ Auch diese Überlegungen beruhen auf der Annahme, dass alle Universitäten/Juristischen Fakultäten auf der Seite der Ausbilder und ihrer Institutionen/Mittel gleiche Qualität aufweisen; das entspricht nicht der Wirklichkeit. Diesbezügliche Unterschiede führen folgerichtig zu fakultäts-/universitätsspezifischen unterschiedlichen Studienerfolgen und somit zu signifikanten Qualitätsunterschieden der Absolventen. Letztlich ist dies kein Geheimnis – und die unterschiedlichen Chancen insbesondere beim Einstieg in das Berufsleben beweisen das. Deutlicher als in Deutschland sind diese Unterschiede in der Qualifizierung von Universitätsabsolventen, auch von Juristen, in den USA, angesichts der dortigen Bandbreite der Hochschullandschaft in Bezug auf Qualität.

²⁵¹ Die dadurch gebundenen Mittel und Kräfte im Ausbildungssystem sind vergeblich aufgewendet, da eine Qualifizierung mangels Eignung nicht möglich ist; das ist im Übrigen auch eindeutig unwirtschaftlich angesichts der insoweit gleichsam vorprogrammierten Zielverfehlung.

²⁵² Erfahrungsgemäß erfordert diese Gruppe eine überproportionale Zuwendung, bereitet auch nicht selten spezifische Probleme – und dies alles bei offensichtlicher Zwecklosigkeit von diesbezüglichen Bemühungen.

tion ihrer Absolventen²⁵³; festzuhalten ist weiterhin, dass damit nach wie vor zentrales Ziel die Heranbildung von Generalisten²⁵⁴ und damit die Befähigung für sämtliche Juristen-Berufe auf hohem Niveau ist; wünschenswert wäre im Übrigen auch die Rückgewinnung von Tätigkeitsfeldern, die in den vergangenen Jahrzehnten in deutlich geringerem Maße von Juristen besetzt werden konnten²⁵⁵.

Schließlich würde die Position der deutschen Juristen im internationalen, insbesondere auch im europäischen Wettbewerb gestärkt werden.

VI. Berücksichtigung der spezifischen Bologna-Ziele

Die bisherigen Überlegungen haben noch nicht die spezifischen Ziele des Bologna-Prozesses berücksichtigt. Auch ohne Blick auf den europäischen Hochschulraum erscheint ein konsekutiv gestuftes Ausbildungssystem gegenüber der bisherigen Situation als deutlich vorzugswürdig²⁵⁶. Gleichwohl soll nachfolgend erörtert werden, ob und wieweit die mit dem Bologna-Prozess verbundenen Zielsetzungen²⁵⁷ für den Bereich der Juristenausbildung umsetzbar sind, und – falls dies der Fall ist – inwieweit damit die Möglichkeiten der Realisierung der Bologna-Vorstellungen²⁵⁸ einen zusätzlichen Legitimationsschub für entsprechende Änderungen in Deutschland mit sich brächten.

²⁵³ Dabei wird davon ausgegangen, dass die derzeitige Referendarausbildung – zumindest die völlig unterrichtslastige „Vorbereitung“ in Bayern, möglicherweise auch anderswo – zur Erhöhung der Berufsqualifikation nicht oder nur geringfügig (und in diesem Fall jedenfalls mit nicht gerechtfertigtem Aufwand) beiträgt.

²⁵⁴ Die Notwendigkeit einer derartigen umfassenden Kompetenz folgt im Übrigen aus der inhaltlichen Verzahnung der einzelnen Rechtsgebiete zu einem Gefüge, das grundsätzlich und nicht selten auch im Einzelfall beherrscht werden muss.

²⁵⁵ Augenscheinlich in der Ministerialverwaltung, aber nicht nur dort. Als Ursache für diesen „Schrumpfungsprozess“ ist wohl nicht nur die Ökonomisierung des Lebens (einschließlich Politik und Rechtsordnung), sondern die fehlende geistige Flexibilität von Juristen zu sehen.

²⁵⁶ Im Ergebnis ebenso *Jeep*, aaO., passim; *ders.*, Der unnötige Kampf deutscher Juristen. Bachelor und Master sind nicht das Ende der Rechtswissenschaft – sondern ihre Wiederbelebung, SZ v. 22.2.06, S. 2.

²⁵⁷ Festgelegt in dem „gemeinsamen Rahmen“ der sog. Sorbonne-Deklaration v. 25.5.1998 sowie in der weiteren gemeinsamen Erklärung europäischer Bildungsminister v. 19.6.1999 in Bologna, http://www.bologna-berlin 2003.de/pdf/bologna_deu.pdf.

²⁵⁸ Zu deren Rechtsnatur zutreffend v. *Wulffen/Schlegel*, aaO., S. 891.

1. Grundsätzliches zur Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der akademischen Abschlüsse

Dass die akademischen (Studien-)Abschlüsse leichter verständlich und damit die Vergleichbarkeit, insbesondere auch zum Zweck der gegenseitigen Anerkennung, erhöht wird, dürfte dem Grunde nach nicht bestritten werden. Dem kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass die Inhalte einer z.B. in Deutschland und Frankreich unter der gleichen Bezeichnung gehaltenen Vorlesung nicht übereinstimmen²⁵⁹. Mit einer solchen Argumentation wird offenbar Vergleichbarkeit und Identität²⁶⁰ verwechselt; im Übrigen finden sich derartige Unterschiede selbstverständlich auch bei einer Binnenbetrachtung des Unterrichtsbetriebes: Was z.B. unter dem Titel „Staatsorganisationsrecht“ oder „Polizei- und Sicherheitsrecht“ im Laufe einer Vorlesung²⁶¹ vorgetragen wird, differiert bereits innerhalb einer Fakultät und auch zwischen gleich betitelten Vorlesungen verschiedener Fachbereiche; soweit ersichtlich sind diesbezüglich Probleme gegenseitiger Anerkennung in Deutschland nicht aufgetreten.

Freilich ist nicht zu übersehen, dass solche Unterschiede auch sehr erheblich sein können angesichts der nationalen Prägung von Rechtsbereichen²⁶². Auch in diesen Fällen stellt sich jedoch wohl weniger das Problem einer gegenseitigen Anerkennung von Leistungen als die Frage, ob eine gleichsam aus internationalen Bausteinen zusammengesetzte, mosaikartig gestaltete Ausbildung im Bereich des Jurastudiums sinnvoll erscheint. Dazu wird man wohl nicht an der Feststellung vorbeikommen²⁶³, dass insbesondere in der Bachelor-Phase und der damit angestrebten Berufsqualifikation bei der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten eine gewisse Geschlossenheit angestrebt wird dergestalt, dass die Absolventen sich in den nationalen Rechtsgebieten²⁶⁴ mit einer gewissen Sicherheit bewegen können.

²⁵⁹ Das ist bereits innerhalb von Deutschland nicht der Fall.

²⁶⁰ Im Sinne von vollkommener Gleichheit/Übereinstimmung in Bezug auf Dinge (oder Personen).

²⁶¹ Im zeitlichen Umfang von beispielsweise jeweils zwei Semesterwochen.

²⁶² Also überall dort, wo das Gemeinschaftsrecht nicht nur zur Koordination der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, sondern bereits zu deren Angleichung bis hin zu einer faktischen Vereinheitlichung geführt hat (z.B. im Kartellrecht, Abfallrecht, Naturschutzrecht).

²⁶³ Auch bei wohlwollender Einstellung gegenüber dem Bologna-Prozess.

Rechtsvergleichung²⁶⁵ wird in dieser Phase noch nicht den Stellenwert haben wie in der postgradualen Phase.

Somit wird letztlich diese Zielsetzung nur mit gewissen Einschränkungen umsetzbar sein²⁶⁶.

2. Erhöhung der Mobilität der Studenten. Ziele des Auslandsstudiums

Damit ist zugleich auch die Zielsetzung „Erhöhung der Mobilität der Studenten“ angesprochen. Nach den bisherigen Erfahrungen mit deutschen Jura-Studenten, die während ihres Studiums einen Auslandsaufenthalt einschieben, sind bislang dafür verschiedene Gründe ausschlaggebend. Neben der Vertiefung der Sprachkenntnisse und dem Interesse an einer ausländischen Rechtsordnung spielte in der Vergangenheit eine nicht zu unterschätzende Rolle das Bedürfnis, traditionelle Räume und eine gewohnte Umgebung mit den bekannten Gepflogenheiten zu verlassen²⁶⁷, nicht zuletzt mit dem Ziel, eine Erweiterung des persönlichen Horizonts zu erreichen und die allgemeine Selbständigkeit²⁶⁸ zu fördern; im Übrigen ist diese Eigenschaft für viele Tätigkeiten²⁶⁹ in höheren Funktionen notwendige Voraussetzung²⁷⁰.

²⁶⁴ Mögen sie auch eine mehr oder weniger umfassende gemeinschaftsrechtliche Prägung erfahren haben.

²⁶⁵ Diese wäre nötig bei der sinnvollen Verarbeitung verschiedener (rechtlicher) Lösungen gleicher tatsächlicher Probleme, im Übrigen praktisch auch in den Fällen, in denen die ausländische Lösung studiert wurde anstelle der Lösung nach dem eigenen nationalen Recht.

²⁶⁶ In anderen Fachbereichen, z.B. Betriebswirtschaft, Literatur, in den naturwissenschaftlichen Fächern, auch im Bereich der Medizin ist die Austauschbarkeit von Vorlesungen und ein entsprechendes mosaikartiges „Patchwork-Studium“ grundsätzlich problemlos.

²⁶⁷ Positiv gewendet und summarisch-vereinfachend ausgedrückt: Lust und Neugier auf fremde Kultur, die zu erleben vielfältige Anregungen gibt, nicht selten mit lebenslangen Nachwirkungen.

²⁶⁸ Zwischen dem Verlassen elterlicher und schulischer Obhut und dem Eintritt in das Berufsleben ist dies ein Ziel, das letztlich gleichgewichtig neben dem der spezifischen Qualifikation für berufliche Tätigkeit steht.

²⁶⁹ Vielleicht sogar die meisten; das gilt sowohl für die öffentliche Verwaltung und die Wirtschaft (insbesondere angesichts von dortigen Führungsaufgaben) als auch für den Richter und Staatsanwalt.

²⁷⁰ „In der Wirtschaft“ eine Selbstverständlichkeit, wie sich aus jeder Stellenausschreibung entnehmen lässt; aber auch in den staatlich gebundenen Tätigkeiten unverzichtbar; das gilt auch für den Rechtsanwalt, eine Mischung aus „Organ der Rechtspflege“ (s. § 1 BRAO) und Wirtschaftssubjekt.

a) **Auslandsstudium nach Patchwork-Strategie**

In diesen Zusammenhang gehört auch die Überlegung, auf was eigentlich ein Auslandsstudium und die diesbezügliche Mobilität ausgerichtet sein soll. Gleichsam idealtypisch ist an zwei Alternativen zu denken: Einerseits an eine Patchwork-Strategie, nach der im Ausland selektiv bestimmte Veranstaltungen – u.U. aus verschiedenen Rechtsgebieten – besucht werden²⁷¹ mit dem Ziel, die dabei erworbenen Kenntnisse später²⁷² in das heimatische Ausbildungsgeschehen zu integrieren. Diese Vorgehensweise funktioniert dort gut, wo das jeweilige heimatische Studienprogramm entweder relativ offen ist und im dortigen Prüfungsgeschehen das im Ausland erworbene Wissen problemlos eingefügt werden kann und in dieser Weise verwertbar ist²⁷³. Weiterhin eignet sich diese Patchwork-Strategie dort, wo das im Ausland erworbene Wissen thematisch relativ genau in das heimatische Studienprogramm als sinnvolles Modul-Substitut eingepasst werden kann. Außerdem können damit auch Studienaufenthalte von lediglich einem Semester²⁷⁴ einen Sinn erhalten. Ein Vorzug dieser Lösung liegt schließlich darin, dass der Auslandsaufenthalt das Studium insgesamt nicht verlängert²⁷⁵.

b) **Studium kompletter Studienabschnitte im Ausland**

Andererseits ist – als zweite Alternative – die Teilnahme an einem kompletten Studienabschnitt des ausländischen Studienprogramms zu denken. Beispielsweise hat sich ein einjähriges Studium von deutschen Studenten an französischen Universitäten im 4. Studienjahr und somit die Teilnahme am dortigen kompletten maîtrise-Studienprogramm²⁷⁶ seitens deut-

²⁷¹ Mit entsprechenden Prüfungen.

²⁷² Nach Rückkehr an die Heimatuniversität und der dortigen Fortsetzung des Studiums.

²⁷³ In einer Prüfung nach dem Modell der Ersten Juristischen Staatsprüfung in Deutschland ist das nicht möglich.

²⁷⁴ Als Grundeinheit, in der zumeist ein „Modul“, also eine Vorlesung mit einer gewissen thematischen Abgrenzung, vermittelt wird.

²⁷⁵ In manchen Ländern bzw. Köpfen der dortigen Studierenden scheint dieses Ziel ein Dogma zu sein, dessen Vernunftgehalt deshalb nicht hinterfragt wird (z.B. zumeist in Frankreich anzutreffen).

²⁷⁶ Mittlerweile ersetzt, wenn auch mit letztlich wohl nur geringfügigen inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand durch das „master I-Studium/Programm“.

scher Studenten mit entsprechenden Sprachkenntnissen²⁷⁷ und Vorkenntnissen in der ausländischen Rechtsordnung²⁷⁸, die ein letztlich völliges Verständnis des Unterrichtsgeschehens ermöglichen, bewährt. Als Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme an diesem Programm und dessen Abschlussprüfungen konnte mit den meisten französischen Partneruniversitäten²⁷⁹ das dreijährige erfolgreiche Studium in Deutschland²⁸⁰ vereinbart werden. Damit konnten deutsche Studierende innerhalb eines Auslandsjahres den französischen Hochschulabschluss erwerben auf Grund eines – funktional betrachtet – integrierten Studiums²⁸¹.

Unter dem Gesichtspunkt von Studienaufwand und Ertrag – auch unter formalen Gesichtspunkten – lässt sich wohl kein auf effizientere Weise erlangter Hochschulabschluss vorstellen²⁸².

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass auch ein postgraduales – einjähriges – Studium in Frankreich (entweder das mehr wissenschaftlich orientierte D.E.A.-Studium²⁸³) oder das eher praxisorientierte D.E.S.S.-Studium²⁸⁴) – beide Studiengänge sind mittlerweile durch „master II-Studiengänge ersetzt worden²⁸⁵ – möglich war, entweder auf der Grundlage der in Frankreich erworbenen maîtrise oder der Ersten Juristischen Staatsprüfung²⁸⁶.

²⁷⁷ Die bisherigen Erfahrungen mit ausländischen Studenten bestätigen die triviale „Erkenntnis“, dass fehlende Sprachkenntnisse durch das beste Programm und auch wohlwollende Prüfer nicht ersetzt werden können und schlicht als Studierunfähigkeit/Ungeeignetheit bewertet werden muss.

²⁷⁸ Z.B. nach erfolgreicher Absolvierung der „fachspezifischen Fremdsprachenausbildung“ nach dem Passauer Modell, vgl. www.sprachenzentrum.uni-passau.de.

²⁷⁹ Der Verfasser hat viele Jahre die Beziehungen der Universität Passau/Juristische Fakultät zu den fünf französischen Partneruniversitäten als „Erasmus-Beauftragter“ betreut.

²⁸⁰ Mit dem Bestehen sämtlicher Prüfungen, insbesondere der Vorgerückten-Übungen in den drei großen Rechtsbereichen; damit war die Gleichwertigkeit mit der (französischen) „licence“ (nach dortigem, ebenfalls dreijährigem Studium) vertraglich anerkannt.

²⁸¹ Das sich aus einem dreijährigen Studium in Deutschland und einem anschließenden (sowie zugleich abschließenden) Studienjahr in Frankreich zusammensetzt.

²⁸² Zumeist wurde das Studium in Deutschland fortgeführt, ohne unmittelbaren Ertrag des (das Studium insgesamt um ein Jahr verlängernden) Auslandsstudiums für die Erste Juristische Staatsprüfung, aber mit großem „sonstigen Gewinn“ (war hier nicht im Einzelnen ausgeführt werden soll).

²⁸³ D.E.A. – Diplôme d'études approfondies; fortgeführt in „Master 2 – Master recherche/DEA“.

²⁸⁴ D.E.S.S. – Diplôme d'études supérieures spécialisées, fortgeführt in „Master 2 – Master professionnel/DESS“.

²⁸⁵ Soweit ersichtlich unter Beibehaltung wesentlich inhaltlicher und struktureller Bestandteile der früheren D.E.A. bzw. D.E.S.S.-Ausbildungsgänge.

²⁸⁶ Und angesichts deren Funktion als Universitäts-Abschlussprüfung.

c) **Auslandsstudium nach Maßgabe vertraglicher Studienkonzepte**

Schließlich kommt die Absolvierung eines Auslandsstudiums in Betracht, mit dem wesentliche Bestandteile der dortigen Rechtsordnung, und zwar in den drei Rechtsbereichen, vermittelt werden entsprechend einem Programm, das für Auslandsstudenten – jeweils bilateral²⁸⁷ – vereinbart worden ist. Dieses Modell bietet sich vor allem an für Studien im Ausland, hinsichtlich deren Rechtsordnung und Sprache vergleichsweise geringe Vorkenntnisse vorhanden sind²⁸⁸. Die Anforderungen an ein solches Auslandsstudium und sein Ertrag sind somit spezifischer Art und entsprechend zu gewichten.

d) **Günstigster Zeitpunkt für ein Auslandsstudium**

In diesen Überlegungen sind der Sache nach auch bereits Hinweise enthalten, die den günstigsten Zeitpunkt für ein Auslandsstudium betreffen und ein Urteil darüber erlauben, inwieweit – unter Berücksichtigung solcher Überlegungen – der Sache nach auch bislang bereits das Studium nach Bologna-Vorstellungen gestaltet werden konnte²⁸⁹.

Mit Nachdruck ist dabei zunächst zu fordern, dass der Spracherwerb soweit gediehen ist, dass dem Unterricht gefolgt werden kann und auch die Lektüre und das sprachliche Verständnis von Fachliteratur mit vertretbarem Zeitaufwand vorgenommen werden kann. Diese Fähigkeiten müssen so weit ausgebildet sein, dass ein Unterrichts- und erst recht ein Prüfungsgeschehen „auf zwei Stufen“²⁹⁰ unterbleiben kann²⁹¹; diese Forderung betrifft ein bekanntes Problem. Und es wäre schlechterdings unakzeptabel, wenn die Realisierung der

²⁸⁷ Also zwischen der deutschen Universität und der ausländischen Institution.

²⁸⁸ Nach Passauer Erfahrungen ist das z.B. der Fall für China, den arabischen Raum, auch für Tschechien und auch Rußland, nachdem es die Abiturienten aus der DDR mit fundierten russischen Sprachkenntnissen nicht mehr gibt.

²⁸⁹ Dies ist vor allem aufschlussreich angesichts der dabei gemachten Erfahrungen, die wiederum eine auf dieser Erfahrungsbasis beruhende Einschätzung der Bologna-Vorstellungen ermöglichen.

²⁹⁰ Also auf „normalem“ Niveau für Inländer und auf „abgesenktem Niveau“ für Ausländer.

²⁹¹ Die bisherige Praxis zeigt, dass die sprachliche Vorbereitung in der weitaus größten Zahl der Fälle nicht ausreicht; die praktisch häufigen vorlesungsbegleitenden Prüfungen finden auf einem vergleichsweise geringen Niveau statt und sind nur dann einigermaßen unproblematisch, wenn allein Ausländer (und nicht auch deutsche Studenten, denen wesentlich höhere Anforderungen gestellt werden) beteiligt sind. Damit ist zugleich gesagt, dass mit derartigen Prüfungen kein valides Zeugnis abgelegt wird über den Inhalt der entsprechenden universitären Veranstaltung.

Bologna-Vorstellungen zu einer Absenkung des bisherigen Niveaus der deutschen Juristenausbildung führte²⁹².

Eine weitere Grundvoraussetzung für ein Auslandsstudium ist eine gewisse fachliche Vorbereitung auf die fremde Rechtsordnung dahingehend, dass man in der Lage ist, den ins Auge gefassten Lehrveranstaltungen im Wesentlichen von Beginn an zu folgen. Jedes Studienprogramm baut in der Weise konsekutiv auf, als spätere Vorlesungen auf dem Vorangegangenen aufbauen. Dabei sind enge Verbindungen denkbar, z.B. zwischen thematisch gleichen Vorlesungen auf verschiedenem Niveau²⁹³; daneben wächst im Laufe des Studiums die allgemeine juristische Kompetenz und gestattet diesbezüglich anwachsende Anforderungen im universitären Unterricht, die u.U. für eine Rechtsordnung und –kultur spezifisch sind und an ausländische Studenten entsprechende zusätzliche Anforderungen stellt.

Soweit der Besuch ausländischer Unterrichtsveranstaltungen und deren Integration in das eigene, inländische Studienprogramm eher patchwork-artig angelegt ist, kann kein bestimmter Zeitpunkt angeraten werden, allerdings vorbehaltlich der soeben skizzierten Grundanforderungen. Die Absolvierung eines kompletten Ausbildungsprogramms in gleichem Umfang, wie es für ausländische Studierende an ihrer Heimatuniversität gilt²⁹⁴ oder auf Grund einer Vereinbarung²⁹⁵ ist wohl nicht anders zu platzieren als im Anschluss an das Drei-Jahres-Programm (bzw. einen Bachelor-Studiengang)²⁹⁶. Damit lassen sich schon in der bisherigen Praxis der konsekutiven Kombination von Inlands- und Auslandsstudium wesentliche Gesichtspunkte der Bologna-Vorstellungen erkennen.

²⁹² Die Befürchtung einer (auch) auf diesem Wege herbeigeführten „Verfachhochschulung der Universitäten“ (vgl. *Nida-Rümelin*, Auf dem Irrweg. Die Universität zwischen Humboldt und McKinsey-Perspektiven der wissenschaftlichen Bildung, SZ v. 3.5.05, S. 14) ist nicht von der Hand zu weisen.

²⁹³ Das ist allerdings – abgesehen von Repetitorien sowie Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen – eher ein Ausnahmefall, bislang wohl nur im Strafrecht praktiziert.

²⁹⁴ S.o., „2. Alternative“, VI. 2. b).

²⁹⁵ S.o., „3. Alternative“, VI. 2. c).

²⁹⁶ Ohne diese Voraussetzung ist ein derartiges Studium auch wenig sinnvoll und wird zutreffenderweise auch nicht zugelassen; dies gilt wohl nicht in gleichem Maß für ein „Vertrags-Programm“.

3. Verbesserung der Vergleichbarkeit von Studiengängen und –abschlüssen durch zweiphasige Bologna-Struktur

Die Zielsetzungen im Hinblick auf – erstens – ein System leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse²⁹⁷, das – zweitens – aus zwei Stufen (Bachelor-Phase, in der Regel dreijährig, eher ausnahmsweise vierjährig; Master-Phase, regelmäßig zweijährig, angesichts des Limits von fünf Jahren für die Summe beider Ausbildungsphasen)²⁹⁸ bestehen soll, stehen offensichtlich in engem Zusammenhang.

a) Zielführende Fortentwicklung der derzeitigen deutschen Ausbildungsstruktur

Dass die deutsche Juristenausbildung bei der Umsetzung dieser Ziele nicht einem revolutionären Prozess unterzogen würde, sondern dass man eine derartige Struktur als vernünftige Fortentwicklung der derzeitigen Struktur verstehen kann, wurde bereits dargelegt²⁹⁹. Das betrifft nicht nur die äußere Struktur der heutigen Ausbildung, bei der sich deutlich zwei Phasen unterscheiden lassen, bei der die erste Phase³⁰⁰ bis zur Erlangung des Vorgerückten-Niveaus in den drei Rechtsbereichen³⁰¹ im Wesentlichen unter Einwirkung der Universität steht; dem steht auch nicht entgegen, dass es mittlerweile privat-kommerzielle Repetitorien für die Erlangung der Scheine in den Grundkursen und der Zwischenprüfung gibt³⁰².

Demgegenüber steht die nachfolgende Phase unter den Vorwirkungen der Ersten Juristischen Staatsprüfung; die Universitäten bemühen sich zwar auch dabei um das Vertrauen der Studierenden³⁰³ im Hinblick auf ihre Ausbildungs- und Vorbereitungsfähigkeit; wie allgemein

²⁹⁷ Das die Anerkennung ausländischer Studien und Prüfungen (dazu oben VI. 1.) wesentlich erleichtert.

²⁹⁸ So auch § 19 HRG sowie – z.B. – Art. 57 Abs. 2 BayHSchG.

²⁹⁹ Vgl. dazu auch oben IV.

³⁰⁰ Absolvierung der ersten drei Studienjahre.

³⁰¹ Und damit die Qualifikation als „kleiner Generalist“, s.o. III. 1. b).

³⁰² Dass dies nicht nur auf den mittlerweile von Beginn des Jura-Studiums an spürbaren Selektionsdruck, sondern wohl auch auf eine unangenehme, pädagogisch nicht sinnvolle Gestaltung des Studiums (vor allem auch unter quantitativen und lerntheoretischen Gesichtspunkten) zurückzuführen ist, wurde bereits erwähnt (vgl. dazu auch oben II. 4.).

³⁰³ Die sich in dieser Phase in zunehmendem Maße als Kandidaten der – aus Universitätssicht betrachtet – externen Prüfung sehen und fühlen.

bekannt ist, gelingt das – in der diesbezüglichen Konkurrenz zu den privaten Repetitorien – nur bedingt³⁰⁴. Die Qualitätsanforderungen an den aus der Ersten Staatsprüfung hervorgehenden Generalisten werden formal möglicherweise noch von der Universität, faktisch jedoch weitgehend durch die Klausuranforderungen dieser staatlichen Prüfung definiert. Bedenklich ist das deshalb, weil damit die mit der in der ersten (dreijährigen) Studienphase erworbene Qualifikation nicht mehr signifikant vertieft, sondern nur in der Breite ausgedehnt wird³⁰⁵ – insoweit wäre eine universitäre Dominanz wünschenswert und sicherlich eine Maßnahme der Qualitätsverbesserung³⁰⁶.

Der nach dem derzeitigen Ausbildungs- und Prüfungssystem stattfindende „Aufbau“ von Kenntnissen und Fertigkeiten nach den ersten drei Studienjahren kann somit nicht als zielführend im Hinblick auf eine – wie auch immer im Einzelfall konkretisierte – Wissenschaftlichkeit der Ausbildung bezeichnet werden.

b) Adäquate Positionierung des Schwerpunktstudiums

Die Bedeutung und der Verbleib des Schwerpunktstudiums im derzeitigen Ausbildungssystem ist unklar; die Situation hat sich gegenüber der früheren Rechtslage deutlich verändert. In der Zeit der „Wahlfächer“³⁰⁷ war deren Studium zwar Teil der universitären Ausbildung, wurde jedoch ebenso wie die Pflichtfächer im Rahmen des Ersten Staatsexamens geprüft. Daraus ergab sich zweierlei: Erstens – die diesbezügliche Ausbildung sowie Prüfungsvorbereitung erstreckte sich folgerichtig (auch) auf den Zeitraum bis zum Antritt der Ersten Staatsprüfung; und – zweitens: Auch insoweit konnte der universitäre Ausbilder kein nachhaltiges

³⁰⁴ Ersichtlicher Weise korreliert das Vertrauen in den Repetitor auch – negativ – mit dem (fehlenden) Selbstbewusstsein und dem geringen Mut von Studierenden/Kandidaten, ihre Examensvorbereitung eigenständig zu organisieren und durchzuhalten; Voraussetzung dazu sind vor allem auch positive Erfahrungen (insbesondere während des Studiums) mit der eigenen juristischen Leistungsfähigkeit.

³⁰⁵ Soweit ersichtlich ist das allgemein bekannt. Die durchaus feststellbaren – wenn auch letztlich nur gelegentlichen – Bemühungen der Justizprüfungsämter um Klausuraufgaben, in denen nicht große Mengen von Wissen und oberflächliche Entscheidungsfindung, sondern Nachdenklichkeit und ein Minimum an juristischer Originalität gefordert werden, haben keine Erfolge gezeigt.

³⁰⁶ Vgl. allgemein zu den Gesichtspunkten der Qualitätssicherung (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) z.B. *Seewald*, Qualitätssicherung in der vertragsärztlichen Versorgung, in: *Schnapp/Wigge*, Handbuch des Vertragsarztrechts, 2. Aufl. 2006, § 21 S. 620 Rdnr. 8 ff.

³⁰⁷ Vgl. die diesbezüglichen bundesrechtlichen Vorgaben in § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG in der bis 30.6.2003 geltenden Fassung und die entsprechenden Konkretisierungen im Landesrecht.

Vertrauen im Hinblick auf die Prüfungsaufgaben³⁰⁸ sichern – mit dem Erfolg, dass auch insoweit private Repetitorien in Anspruch genommen wurden, die – bei zahlenmäßig hinreichender Nachfrage – auch insoweit im Kräftefeld Justizprüfungsamt/Universität/Repetitor eine maßgebliche Rolle spielten³⁰⁹.

Mit der Einführung der universitätsbestimmten Schwerpunktausbildung³¹⁰ hat sich das Studienverhalten deutlich verändert. Von dem universitären Angebot, die diesbezüglichen Veranstaltungen bereits vom 5. Studiensemester an (somit unmittelbar nach Abschluss der Zwischenprüfung und des damit beendeten „Grundstudiums“³¹¹) und parallel zum „Hauptstudium“³¹² zu besuchen³¹³, machen die Studierenden überwiegend Gebrauch. Die Mehrzahl der Studierenden folgt also diesem Hinweis der universitären Ausbilder, „erledigt“ diesen Studienabschnitt ebenfalls noch in dem (ersten) „Drei-Jahres-Zeitraum“, um sich dann „ungestört“ der Vorbereitung auf die Erste Staatsprüfung widmen zu können. Inwieweit eine Änderung in den Prüfungsanforderungen³¹⁴ an diesem – durchaus rationalen und somit verständlichen – Verhalten etwas ändern wird, bleibt abzuwarten. Nicht übertrieben dürfte jedoch die Feststellung sein, dass bei einem derartigen Schwerpunktstudium die auch ausdrücklich normierten Vorstellungen³¹⁵ und sicherlich auch das universitäre Selbstverständnis von an-

³⁰⁸ Die zumeist von einem der u.U. zahlreichen Kollegen aus dem „eigenen“ Bundesland oder von Kollegen aus anderen Bundesländern (soweit Prüfungsämter darauf zurückgegriffen haben) oder „aus der Praxis“ stammten.

³⁰⁹ Aus Passauer Sicht kann dazu berichtet werden, dass die Wahlfachgruppe „Besonderes Verwaltungsrecht“ mit den Fächern Baurecht (Vertiefung), Straßen- und Wegerecht und Beamtenrecht vorlesungsmäßig überhaupt nicht angeboten wurde, sich gleichwohl zu einer der beliebtesten Wahlfachgruppen entwickelt hat, im Übrigen auch keine im Durchschnitt erkennbar schlechtere Leistungen mit sich gebracht hat – und dies offenbar allein auf der Grundlage privater Ausbildungsanstrengungen.

³¹⁰ Derzufolge Lehre und Prüfung in einer Hand liegen, also insoweit nicht „staatlich-fremdbestimmt“ sind.

³¹¹ So die Terminologie z.B. gem. der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft, §§ 6, 15, 17 – Abschluss des Grundstudiums durch die Zwischenprüfung.

³¹² Das im Wesentlichen wohl nur das 3. Studienjahr umfasst, angesichts des – daran anschließenden – „Abschlussstudiums“ (alles Terminologie gem. der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft, s. dort §§ 6, 15 ff., 31 ff., 37 ff.).

³¹³ So z.B. in Passau ausdrücklich vorgesehen, vgl. Studienplan gem. § 7 der Studien- und Prüfungsordnung, Abschnitt „2. Haupt- und Abschlussstudium“, zu „Ab 5. Semester“.

³¹⁴ Z.B. in Passau mit Wirkung zum Sommersemester 2007 beschlossen.

³¹⁵ § 5a Abs. 2, insb. S. 4 DRiG.

spruchsvoller und wissenschaftlich orientierter Ausbildung³¹⁶ mit dem tatsächlich praktizierten Ausbildungsgeschehen kaum in Deckung gebracht werden kann³¹⁷. Eine Verlagerung des Schwerpunktstudiums in die (erste) postgraduale Phase³¹⁸ würde eine die derzeitige Situation verbessernde Bereinigung der Struktur bedeuten und damit auch die Chancen einer Verbesserung der Juristenausbildung³¹⁹ insgesamt signifikant erhöhen – und dem Bologna-Anliegen wäre gedient.

c) Verbesserung des Wettbewerbs zwischen Rechtsfakultäten

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf einen Gesichtspunkt, der bislang nicht hinreichend berücksichtigt worden ist³²⁰. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Ausbildungsleistungen von Rechtsfakultäten unterschiedlich entwickeln³²¹; dies war in der Vergangenheit so, und offenbar sollen derartige Entwicklungen zukünftig nicht nur nicht verhindert, sondern eher gefördert werden³²². Derartige Entwicklungsmöglichkeiten müssen allerdings eröffnet werden bzw. dürfen nicht – durch nachteilige Strukturen – verhindert werden.

So betrachtet steckt in der Umsetzung der Bologna-Vorstellungen für die postgraduale Phase der universitären Juristenausbildung ein erhebliches Entwicklungspotential, dessen Entfaltung allerdings nicht durch den Beibehalt der Ersten Staatsprüfung und deren praktisch unausweichlich negativen Vorwirkungen unmittelbar auf das Verhalten der Studierenden

³¹⁶ Vgl. z.B. die Vorstellungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft und die dort – z.B. in den Regelungen zum Aufbau des Studiums, § 6 – enthaltenen grundsätzlichen Anforderungen an die universitäre Ausbildung.

³¹⁷ Die nur bedingt sinnvolle Installierung von diesbezüglicher Konkurrenz zwischen den Universitäten und Fachbereichen, vor allem im Hinblick auf Studentenzahlen, fördert dieses Missverständnis.

³¹⁸ Also in das Master-/Magisterstudium, vgl. z.B. Art. 57 BayHSchG.

³¹⁹ Die Bedeutung der Ergebnisqualität dieses Ausbildungsgeschehens, vor allem im internationalen Wettbewerb, dürfte auf der Hand liegen.

³²⁰ Auch die vorangegangenen Ausführungen gehen diesem Aspekt – im Übrigen bewusst – nicht nach.

³²¹ Das ist nicht nur eine Frage individuell-subjektiver Einschätzungen, die sich – aggregiert – auch zu intersubjektiver Übereinstimmung von nahezu objektiver Qualität verdichten können.

³²² Eliteuniversitäten oder –einrichtungen sind nicht unerwünscht, sondern Ziel eines damit implizierten Leistungs- und Qualitätswettbewerbs.

den/Kandidaten und mittelbar auch auf das universitäre Ausbildungsgeschehen konterkariert werden sollte³²³.

4. Verbesserung der Chancen von Juristen auf dem Arbeitsmarkt

Die Verwirklichung der Bologna-Vorstellungen im Hinblick auf die Juristenausbildung wird auch die Chancen von Absolventen eines solchen Ausbildungssystems auf „dem“ Arbeitsmarkt verbessern³²⁴. Dabei ist zu differenzieren, nämlich zwischen dem „kleinen Generalisten“ mit dem Bachelor-Zertifikat und dem erfolgreichen Absolventen des Magister-/Master-Studiums, dessen allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und erweitert sind und der zusätzlich über gewisse Spezialkenntnisse aus einem – in der Terminologie des jetzigen Ausbildungs- und Prüfungssystems – Schwerpunktbereich und damit auch über die – generelle und grundsätzliche – Eignung für diejenigen Tätigkeiten verfügt, die bislang den „Volljuristen“ (den „großen Generalisten“) vorbehalten sind³²⁵; dessen Qualifikation wird entweder mit einem Vorbereitungsdienst³²⁶ und anschließender Staatsprüfung³²⁷ oder auf bereichsspezifischen Vorbereitungswegen³²⁸ fortgesetzt. Weiterhin ist zu differenzieren zwischen dem nationalen Arbeitsmarkt und dem internationalen, vor allem auch europäischen Arbeitsmarkt³²⁹.

³²³ Vgl. dazu bereits oben III. 3.

³²⁴ Vgl. zu dieser Zielsetzung den „Gemeinsamen Rahmen“ der Sorbonne-Deklaration, dort Abs. 6, sowie Bologna-Erklärung, Abs. 4; zur „Berufsfeldorientierung“ (insbesondere zur Anwaltsorientierung der zum 1.7.2003 in Kraft getretenen Regelungen) kritisch *Gilles/Fischer*, *Juristenausbildung* 2003, NJW 2003, S. 707, 709 ff.

³²⁵ Es geht hierbei um die universitäre, wissenschaftlich ausgerichtete Grundausbildung, die – selbstverständlich stets erweiterungsfähige und –bedürftige – Basis für ein Juristenleben sein soll.

³²⁶ Der dann aber ausgeglichen und weder justiz- noch anwalts- noch verwaltungslastig sein sollte.

³²⁷ Vgl. dazu oben III. 2., IV. 2. e).

³²⁸ Getrennt für Gerichtsbarkeit(en), Verwaltung, Anwaltschaft; diese Lösung ist international die wohl üblichere; sie sollte mit Optionen verbunden sein im Hinblick auf einen späteren Wechsel in einen anderen als den zunächst angegangenen Berufsweg.

³²⁹ Wahrscheinlich muss man richtigerweise von „Arbeitsmärkten“ sprechen.

a) Dreijährige (erste) Ausbildungsphase und Bachelor

Absolventen einer dreijährigen universitären Juristenausbildung³³⁰ verfügen derzeit über kein entsprechendes Zertifikat³³¹, so dass sowohl diejenigen, die ihre Ausbildung damit beenden³³² als auch diejenigen, die in den nachfolgenden Phasen, nämlich im Schwerpunktstudium und/oder der Ersten Staatsprüfung endgültig scheitern, keinen in der Praxis gebräuchlichen „zusammenfassenden“ Nachweis über die tatsächlich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten³³³ führen können. Ein Bachelor-Zeugnis, mit dem die juristischen Grundfähigkeiten zuzüglich³³⁴ praxisrelevanter Fertigkeiten und möglicherweise auch eine gewisse Kompetenz im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich³³⁵ nachgewiesen wären, würde zweifellos den Qualifikationsnachweis bei der Arbeitsplatzsuche erheblich erleichtern.

Weiterhin ist zu bedenken, dass dieser Personenkreis im Wettbewerb mit den Bachelor-Fachhochschulabsolventen steht; diese verfügen entweder über den Nachweis eines „reinen“ Jura-Studiums³³⁶, eines Wirtschaftsjuristen³³⁷ oder eines fachlich spezialisierten Juristen, der beispielsweise in großer Zahl in den Sozialverwaltungen verwendet wird und gleichwohl über ein breites juristisches Grundwissen verfügen muss³³⁸. Eine faire Chance in die-

³³⁰ Die erfolgreich mit dem Erwerb der „Vorgerückten-Scheine“ in den drei Rechtsbereichen einen gewissen Abschluss erfahren haben.

³³¹ Im Sinne eines, die bis dahin geleistete gesamte Ausbildung einschließlich der Prüfungen bestätigenden Zeugnisses.

³³² Gleichsam „aus freien Stücken“, z.B. aus persönlich-familiären Gründen.

³³³ Als „kleine Generalisten“ führen können; vgl. zum Verhältnis von Hochschul- und Beschäftigungssystem und insbesondere zu den Beschäftigungsmöglichkeiten von Bachelor-Absolventen allgemein das „Positionspapier II“ des Centrums für Hochschulentwicklung (Juni 2003), S. 4, 5.

³³⁴ Durch die Herausnahme insbesondere des derzeitigen Schwerpunktprogramms aus den ersten drei Studienjahren ergibt sich die Möglichkeit, Ergänzungen zum „reinen“ Jura-Studium in das Ausbildungsprogramm aufzunehmen.

³³⁵ Letzteres für den Fall, dass neben dem „reinen“ Jura-Bachelor ein Wirtschafts-Jura-Bachelor angeboten wird.

³³⁶ Von der Existenz von Diplom-Juristen (FH) geht der Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsmarktes (s.o. Fn. 161) offenbar aus; weiterhin ist zu denken an die Absolventen der FH-Studiengänge, die für die Verwendung in der Laufbahn des gehobenen (nicht-technischen) Dienstes vorgeschrieben sind, vgl. – für den Bund - § 25 Abs. 2, 3 BLV, für die Länder z.B. § 35 Abs. 2 BayLbV.

³³⁷ Der „Wirtschaftsjurist (FH)“ wird derzeit von 20 Fachhochschulen angeboten.

³³⁸ Die Bediensteten des gehobenen Dienstes z.B. bei den Rentenversicherungsträgern werden bei der FH des Bundes, Fachbereich Sozialversicherung, der Berufsgenossenschaften bei der Fachhochschule Rhein-Sieg, der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bei der Fachhochschule des Bundes, Fachbereich landwirtschaftliche Sozialversicherung, ausgebildet.

sem Wettbewerb hat man wohl nur mit dem Bachelor-Zeugnis. Gleiches gilt im Prinzip für die Arbeitsmärkte im Ausland und der Konkurrenz mit dortigen Bachelor-Juristen.

Schließlich ist zu bedenken, dass auf einem Jura-Bachelor-Abschluss ein Master-/Magister-Studiengang (und zwar sowohl des Inlandes als auch des Auslandes) aufgebaut werden kann, der nicht unbedingt im gleichen Fach stattfinden muss³³⁹. Damit ergeben sich vielfältige national und international geprägte Möglichkeiten einer postgradualen Qualifizierung und Spezialisierung – wie gesagt vorausgesetzt, man hat einen anerkannten Bachelor-Abschluss.

b) Berufsfelder für Bachelor-Juristen

Gelegentlich wird bezweifelt, dass es überhaupt Betätigungsfelder mit juristischem Anforderungsprofil des Bachelor-Niveaus gibt. Diese Zweifel sind angesichts des derzeitigen Arbeitsmarktes unberechtigt³⁴⁰; sie haben sich zudem – soweit ersichtlich – bislang nicht mit der Frage befasst, wo eigentlich die universitären Studenten verblieben sind, denen Prüfungen im Anschluss an die Vorgerückten-Veranstaltung nicht mehr gelungen sind oder die aus anderen Gründen mit diesen (bis dahin erworbenen) juristischen Kenntnissen und Fähigkeiten in das Berufsleben eingetreten sind und dabei sicherlich angestrebt haben, die im Studium erworbenen Fertigkeiten berufsnützlich einzubringen.

Schließlich ist davon auszugehen, dass mit dem in jeder Weise anerkannten Jura-Bachelor Arbeitsplätze und Berufsmöglichkeiten mit entsprechendem (Leistungs-)Profil entstehen werden, wahrscheinlich z.T. auch als „Ersatz“ für – nach dem jetzigen System – formal „Nicht-Qualifizierte“³⁴¹ oder auch für manche „Voll-Juristen“³⁴².

³³⁹ Die Möglichkeit der „konsekutiven“ Fortsetzung des universitären Jura-Studiums ist selbstverständlich auch von bestandenen Bachelor-Examen abhängig.

³⁴⁰ Man denke vor allem an die FH-Diplom-Juristen und die Wirtschafts-Juristen (FH).

³⁴¹ Die z.B. das Studium – einsichtigerweise – nicht beendet haben oder in einer Staatsprüfung gescheitert sind.

³⁴² Insbesondere solche mit z.B. langen Ausbildungszeiten, schlechten Examensnoten und/oder insgesamt eingeschränkter Tauglichkeit/Geeignetheit für das juristische Kerngeschäft, z.B. in der anwaltlichen Praxis.

c) Berufliche Möglichkeiten für Master-/Magister-Juristen

Auch die Position, die man mit einem Jura-Magister-/Master³⁴³ erlangt hat, ist für die Chancen dieser Absolventen auf dem Arbeitsmarkt von Bedeutung³⁴⁴. Zunächst ist dabei an alle Tätigkeiten zu denken, die den Absolventen des Jura-Bachelors offen stehen, bei denen jedoch einerseits ein deutlich höheres Niveau an juristischem Verständnis und/oder eine gewisse Spezialisierung gefragt ist, andererseits das Durchlaufen eines (weiteren) Ausbildungsweges bis hin zu einem der traditionellen „Volljuristen-Berufe“ als nicht qualitätssteigernd bewertet wird, bezogen auf die Anforderungsprofile der zu besetzenden Stellen. Dabei wird man in erster Linie an die Verwendung außerhalb unmittelbar staatlicher Verwaltungen denken; insbesondere im Hinblick auf Tätigkeiten „in der Wirtschaft“ ist zusätzlich deren Interesse an einer unternehmensspezifischen Sozialisierung und – damit zusammenhängend – an einem Eintritt in das Unternehmen in einem jüngeren Lebensalter zu denken.

Weiterhin ist an Tätigkeitsbereiche zu denken, in denen juristische Denkweise auf Master-/Magister-Niveau als unabdingbare Voraussetzung betrachtet wird; zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass bestimmte „Schwerpunkt-Fähigkeiten“ entsprechend der individuellen Gestaltung dieser postgradualen Ausbildungsphase den Einsteig in entsprechende Tätigkeitsfelder erleichtern, wenn nicht gar eröffnen – mit der Option, diese Spezialisierung interessengemäß³⁴⁵ auszubauen.

Auch bei diesen Überlegungen zur beruflichen Verwendbarkeit und diesbezüglicher Aussichten auf dem Arbeitsmarkt ist der nationale sowie der internationale Raum ins Blickfeld zu nehmen.

³⁴³ Entsprechend einer Fortschreibung der derzeitigen, defizitären Ausbildungssituation, vgl. dazu oben IV. 2.

³⁴⁴ „Daneben“ ist selbstverständlich die Bedeutung dieses Abschlusses als Voraussetzung für weitere Ausbildungswege, die zu „klassischen“ Volljuristen-Berufen führen, zu beachten.

³⁴⁵ Dabei ist wohl an das Interesse des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers zu denken.

VII. Zusammenfassung und Ergänzung in Thesen

Zusammenfassend und ergänzend lässt sich somit zum Thema dieses Beitrages Folgendes sagen:

- (1) Der Bologna-Prozess kann als Anregung dahingehend verstanden werden, die derzeitige Juristenausbildung in Deutschland auf ihre Vorzüge und Schwächen zu untersuchen.
- (2) Davon abzuschichten ist die Antwort auf die Frage, inwieweit das derzeitige Ausbildungssystem und seine Handhabung der Sache nach bereits „Bologna-Vorstellungen“ verwirklicht und inwieweit eine Fortentwicklung in Richtung auf diese Vorstellungen die Juristenausbildung in Deutschland wieder auf ein Niveau brächte, das traditionellen Vorstellungen an universitärer, wissenschaftlicher Ausbildung entspricht.
- (3) Die derzeitige universitäre Juristenausbildung soll die gesamte Rechtsordnung in ihren Grundzügen sowie Grundlagen umfassen.
- (4) Dieses „Generalisten-Ziel“ findet seine Rechtfertigung sowohl in den strukturellen Gemeinsamkeiten der Rechtsbereiche als auch in deren inhaltlichen Verknüpfungen im Sinne einer komplexen Auf-einander-Bezogenheit.
- (5) Infolgedessen ist diese Zielsetzung auch im Hinblick auf juristische (Berufs-)Tätigkeit mit einem gewissen Anspruch geboten.
- (6) Die derzeitige universitäre Juristenausbildung weist infolge ihrer rechtlichen Vorgaben, Studienprogramme und angesichts des Studienverhaltens zwei deutlich trennbare Phasen auf: In der ersten – dreijährigen – Phase werden Grundlagen gelegt und Fertigkeiten erzielt, die mit der Zwischenprüfung und den Vorgerückten-Veranstaltungen geprüft und nachgewiesen werden.
- (7) Mit erfolgreichem Abschluss dieser – ersten – Studienphase wird eine „kleine“ Generalisten-Befähigung erlangt, die von der Universität in eigener pädagogischer und wissenschaftlicher Verantwortung zuerkannt wird, bislang allerdings nicht in Form eines zusammenfassenden Zeugnisses.
- (8) Eine – auch nur faktisch wirkende – Garantie im Hinblick auf nachfolgende Ausbildungsabschnitte und Prüfungen ist mit dem erfolgreichen Abschluss nicht gegeben; das zeigt die Quote derjenigen, die an den nachfolgenden Anforderungen scheitern.

- (9) Das vierte Studienjahr – und eventuell weitere Semester – stehen derzeit nahezu völlig unter dem Einfluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung. Der universitäre Beitrag zur Vorbereitung der Studierenden auf das Examen kann sich ebenso wenig wie die Hilfeleistungen der privaten Repetitorien von den Vorwirkungen der Aufgabenstellungen des Ersten Staatsexamens lösen.
- (10) Weiterhin ist insgesamt ein deutliches Auseinanderklaffen zwischen normativ vorgegebenem Anspruch der universitären Ausbildung, ihren Inhalten und Zielen einerseits und der Ausbildungs-Wirklichkeit andererseits zu beachten.
- (11) Während das frühere Wahlfachstudium bis zum Staatsexamen betrieben werden musste, wird seitens der Studierenden ein deutlich früherer Abschluss des (das Wahlfachstudium ersetzende) Schwerpunktstudiums angestrebt, möglichst innerhalb der ersten drei Studienjahre. Das Schwerpunktstudium hat bislang einen im Hinblick auf die damit verbundenen Ziele adäquaten Platz nicht gefunden.
- (12) Die derzeitigen Studienprogramme berücksichtigen die studentischen Interessen, nach sechs Studien-(fach-)semestern „scheinfrei“ zu sein einschließlich des Schwerpunktstudiums und der diesbezüglichen Prüfungen; danach (in den nachfolgenden Semestern) wird lediglich das Examenstraining im Pflichtfachbereich verstärkt.
- (13) Eine Strukturierung der universitären Ausbildung nach den Vorstellungen des Bologna-Prozesses hinsichtlich der ersten („Bachelor“-)Phase kann als eine relativ geringfügige Fortentwicklung der heutigen Situation vorgenommen werden.
- (14) Die Schwerpunktausbildung sollte definitiv aus dieser (ersten „3-Jahres“-)Phase herausgenommen werden, zumal sie nach Umfang, Studierverhalten und zu erwartender Prüfungspraxis den gesteckten Zielen nicht gerecht werden kann.
- (15) Stattdessen sollten die Studienbedingungen insgesamt realistisch gestaltet werden; die auf die Berufspraxis bezogenen Veranstaltungen (z.B. Praktika) müssen einen spürbaren Ertrag für die berufliche Qualifikation erbringen.
- (16) Der nach drei Studienjahren erlangte Bachelor bestätigt die Eignung als „kleiner“ Generalist, eröffnet jedoch nicht den Zugang zu dem Ausbildungsweg (ggf. den Ausbildungswegen), der (die) Voraussetzung für den Zugang zu den klassischen Volljuristen-Berufen ist (sind).

- (17) Denkbar ist auch ein Bachelor, der nicht die Ausbildung zum „reinen“ Juristen, sondern zum (graduierten) Wirtschaftsjuristen mit Universitätsstudium beinhaltet.
- (18) In der postgradualen, zweijährigen Master-/Magister-Phase sollte die – diese Bezeichnung rechtfertigende – Schwerpunktausbildung stattfinden; weiterhin sollte eine wissenschaftlich ausgerichtete Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der Bachelor-Phase erworben worden sind, vorgesehen werden.
- (19) Mit dieser somit konsekutiv strukturierten postgradualen Master-/Magister-Phase können dann auch die Ansprüche, so wie sie nach dem geltenden Recht für die universitäre Juristenausbildung insgesamt normiert sind, erfüllt werden.
- (20) Die (Über-)Prüfung sowohl der Universitätsausbildung als auch der Studierenden im Wege einer (Ersten) Staatsprüfung ist überflüssig; die Wirkungen einer solchen Staatsprüfung, die – erstens – mit ihren Vorwirkungen einer Wissenschaftsorientiertheit der universitären Ausbildung entgegenwirkt und – zweitens – vor allem Prüfungsangst und davon zehrende Repetitorien nachhaltig fördert, könnte damit beseitigt werden.
- (21) Ebenfalls wenig sinnvoll erscheint ein weiterer für alle klassischen Volljuristen-Berufe gemeinsamer Ausbildungsweg in staatlicher Regie (derzeitige Referendarausbildung); vorzuziehen sind bereichsspezifische Vorbereitungen.
- (22) Falls der Staat auch künftig nicht darauf verzichten will, den Zugang zu „seinen“ Tätigkeitsfeldern (Justiz, Verwaltungstätigkeit im „höheren Dienst“) von Noten abhängig zu machen, die in staatsinternen Prüfungen gewonnen werden, ist eine einjährige Vorbereitungszeit einschließlich eines solchen Examens als zeitliche Obergrenze anzusetzen. Dortige Ausbildungsinhalte wären bei der Ausgestaltung der bereichsspezifischen Vorbereitungswege zu berücksichtigen.
- (23) Die mit dem Bologna-Prozess angestrebten Ziele würden (auch) im Bereich der universitären Juristenausbildung insoweit erreicht, als es um die Einführung eines zweistufigen Studiensystems geht, das verständlich aufgebaut ist.
- (24) Gefördert würde weiterhin die Vermittelbarkeit der Studenten auf dem Arbeitsmarkt; das gilt signifikant für die erfolgreichen Absolventen der ersten drei Studienjahre, die bislang kein entsprechendes Zeugnis erhalten können und die künftig über einen Bachelor-Abschluss verfügen.

- (25) Auch der erfolgreiche Abschluss eines konsekutiv aufgebauten zweijährigen Master-/Magister-Studienganges mit anderen Ausbildungsinhalten als diejenigen, die derzeit zwischen den Vorgerückten-Übungen und dem ersten Staatsexamen angeboten werden, würde die beruflichen Verwendungsmöglichkeiten deutlich steigern, nicht zuletzt angesichts der Integration eines Schwerpunktstudiums in diese postgraduale Phase, das seinen Namen verdient.
- (26) Für weitere Ausbildungswege zur Vorbereitung auf die traditionell den „Volljuristen“ vorbehaltenen Berufe (Justiz - Richter, Staatsanwalt; höherer Verwaltungsdienst; „Voll“-Rechtsanwalt) würde eine wissenschaftsorientierte universitäre Vorbildung, die insbesondere in der postgradualen Phase stattfinden sollte, eine spürbare Bereicherung sein und die Arbeitsmarktchancen national und international verbessern.
- (27) Hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung von akademischen Abschlüssen sowie von Leistungen im Rahmen des Studiums und einer u.U. daraus resultierenden (erhöhten) Mobilität der Studenten sind bestimmte Anforderungen zu stellen.
- (28) Zur Vermeidung von – faktisch – unterschiedlichen Bewertungen von einerseits Inländern, andererseits Ausländern und zur Verhinderung eines Niveauverlustes der universitären Ausbildung sind zwingend diejenigen fachlichen und sprachlichen Vorkenntnisse zu fordern, die für das Verständnis des akademischen Unterrichts (und für diesbezügliche Prüfungen) unerlässlich sind.
- (29) Auch bei Beachtung dieser Anforderungen wird im Bereich der Juristenausbildung eine Substitution inländischer Lehrinhalte und Prüfungen durch ein Auslandsstudium wahrscheinlich nur dann angegangen werden, wenn es sich um Gegenstände der Rechtsordnung handelt, die europaweit im Wesentlichen vereinheitlicht sind (z.B. Europarecht, Völkerrecht, Kartellrecht, Abfallrecht).
- (30) Mobilitätsfördernd sowie positiv im Hinblick auf Beschäftigungsmöglichkeiten (national und international) ist vor allem auch die Möglichkeit, eine Jura-Ausbildung mit Bachelor-Abschluss nicht konsekutiv, also im gleichen Fach, fortzusetzen, sondern in der postgradualen Phase ein anderes Fach zu wählen.
- (31) Hinzu kommt die Möglichkeit, den Master/Magister insbesondere im Ausland zu erwerben entsprechend einem dortigen Fachprogramm, dessen Kombination mit einem deutschen Universitäts-Jura-Bachelor spezifische, u.U. „maßgeschneiderte“ berufliche Aussichten eröffnet.